

**Philipp Reinhold**

Neue Wege der  
Nachhaltigkeit –  
Völkerrechtliche Probleme  
und europarechtliche  
Perspektiven einer  
wertebasierten Handelspolitik  
der Europäischen Union

**Heft 176**

**Januar 2022**

**Neue Wege der Nachhaltigkeit –  
Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche  
Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der  
Europäischen Union**

Von

Philipp Reinhold

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Philipp Reinhold ist Doktorand und Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht (Prof. Dr. Marc Bungenberg, LL.M. (Lausanne)) der Universität des Saarlandes. Daneben ist er derzeit Rechtsreferendar am Landgericht Limburg a. d. Lahn.*

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Anne-Christin Mittwoch (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 176

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-097-9 (print)

ISBN 978-3-96670-098-6. (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D-06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180  
Fax: 0345-55-27201  
E-Mail: [ecohal@jura.uni-halle.de](mailto:ecohal@jura.uni-halle.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung .....	5
B. Nachhaltige Entwicklung als Gegenstand des internationalen Wirtschaftsrechts ....	6
C. Nachhaltigkeitserwägungen als Rechtsfertigungsgrund: Die Entscheidung <i>Ukraine</i> – <i>Export Restrictions on Certain Wood Products</i> .....	9
D. Selbständige Nachhaltigkeitsstandards als Gegenstand der Handelspolitik: Die Verbindlichkeit von Sozialstandards im EU-Korea-FHA.....	11
I. Die materiellrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 13.4 Abs. 3 EU- Korea-FHA.....	12
1. Der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstandards .....	12
2. Art. 13.4 Abs. 3 EU-Korea-FHA als rechtlich verpflichtender Maßstab .....	13
II. Zum Problem der Durchsetzung völkerrechtlicher Verhaltenspflichten	15
E. Unionsrechtliche Perspektiven der Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards ..	17
I. EuGH-Gutachten 2/15: Art. 60 WVK als Durchsetzungsinstrument? ..	17
II. Durchsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der autonomen Handelspolitik .....	18
1. Handelshemmnis- und Handelsvergeltungsverordnung .....	19
2. Import- und Exportkontrollrecht.....	23
3. Antidumping- und Antisubventionsrecht .....	25
4. Wirtschaftssanktionen.....	28
F. Auf dem Weg zur „offenen strategischen Autonomie“: Ein Ausblick.....	29
Schrifttum .....	31



## A. Einleitung

Die Europäische Union stellt sich in den Dienst der Nachhaltigkeit. Während der *European Green Deal*<sup>1</sup> den Herausforderungen der Klimakrise begegnen soll,<sup>2</sup> ist auch die Handelspolitik der Union in den vergangenen Jahren verstärkt auf das Gebot der Förderung nachhaltiger Entwicklung ausgerichtet worden.<sup>3</sup> In diesem Kontext wurde zuletzt die Durchsetzung eigener Interessen im Rahmen der Ausübung „offener strategischer Autonomie“ betont.<sup>4</sup> Diese Gesichtspunkte hat die Kommission zuletzt in der Mitteilung „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“<sup>5</sup> zusammengeführt und auf Grundlage dessen eine handelspolitische Strategie für die nächsten Jahre definiert. Danach soll die Handelspolitik der EU aktiv auch zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards eingesetzt werden.<sup>6</sup>

Die daraus folgende materielle Aufladung des Außenwirtschaftsrechts steht in gewissem Kontrast zur bisherigen Bedeutung von Nachhaltigkeit im internationalen Wirtschaftsrecht. Hier hat insbesondere das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) in der Vergangenheit die Gestalt einer völkerrechtlichen Musterdisziplin angenommen,<sup>7</sup> ohne jedoch materielle Nachhaltigkeitsregeln zu formulieren. Trotz des allgemein gesteigerten Bewusstseins für das Problem nachhaltiger Entwicklung fehlt es auf der Ebene des Wirtschaftsvölkerrechts zumeist entweder an konkreten materiell rechtlichen Standards oder an Möglichkeiten der effektiven Durchsetzung derselben.<sup>8</sup>

Die EU hat in ihren neuen, umfassenden Freihandelsabkommen dagegen Vereinbarungen zur nachhaltigen Entwicklung aufgenommen, die sich angesichts ihrer primärrechtlichen Verankerung in den Art. 3 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 2 EUV sowie Art. 9, 11 AEUV nicht lediglich auf den Umweltschutz, sondern zugleich auch auf die Ge-

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640 final.

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Germelmann*, EuR 55 (Nr. 4, 2020), 375 (375 ff.).

<sup>3</sup> Dazu bspw. *Bungenberg*, in: von Arnald (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 12 Rn. 10; *Krajewski*, EuR 51 (Nr. 3, 2016), 235, 235 f.

<sup>4</sup> Siehe dazu *Lippert/von Ondarzal/Perthes* (Hrsg.), Strategische Autonomie. Zuletzt *Europäischer Rat, Eine Neue Strategische Agenda 2019 – 2024*, erhältlich im Internet: <<https://www.consilium.europa.eu/media/39963/a-new-strategic-agenda-2019-2024-de.pdf>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, COM(2021) 66 final.

<sup>6</sup> *Ibid.*, 11 f.

<sup>7</sup> *Benedek*, Die Rechtsordnung des GATT, 77 ff., 91 ff.; *Nettesheim*, in: Classen et al. (Hrsg.), *Liber amicorum Thomas Oppermann*, 381 (381 ff.); vgl. aber *Haltern*, AöR 128 (Nr. 4, 2003), 511 (511 ff.); *von Bogdandy*, KJ 34 (Nr. 3, 2001), 264 (264 ff.); *ders.*, KJ 34 (Nr. 4, 2001), 425 (425 ff.). Siehe auch *Cass*, Constitutionalization.

<sup>8</sup> Vgl. etwa *Barral*, EJIL 23 (Nr. 2, 2012), 377 (377 ff.); umfassend bereits *Esty*, Greening the GATT; *Hoekman/Kostecki*, Political Economy of the World Trading System, 451: „Trade Policy is an inefficient tool to enforce labor standards [...]“; *Stoll/Krüger/Xu*, ZUR 25 (Nr. 7/8, 2014), 387 (387 ff.).

währleistung sozial- und arbeitsrechtlicher Mindeststandards beziehen.<sup>9</sup> Die Möglichkeit einer Effektivierung dieser Nachhaltigkeitsverpflichtungen, die regelmäßig vom allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus der Abkommen ausgenommen werden,<sup>10</sup> wird indes von vielen zurückhaltend eingeschätzt. Nichtsdestotrotz werden sie durch ihre Einbindung in Freihandelsabkommen zum Gegenstand der gemeinsamen Handelspolitik.<sup>11</sup> Es stellt sich damit die Frage nach der Anwendbarkeit der für diesen Bereich vorgesehenen Mechanismen und Instrumente.

Der nachfolgende Beitrag nimmt diesen Einbezug von materiellen Nachhaltigkeitsstandards auf und thematisiert Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung vor dem Hintergrund der jüngst ergangenen, ersten Streitbeilegungsentscheidungen auf Grundlage eines Freihandelsabkommens der EU. Zunächst wird dabei die traditionelle Rolle von Nachhaltigkeit im internationalen Wirtschaftsrecht umrissen (B.). Inwiefern die neue Handelspolitik der Union sich von diesem Verständnis abhebt, wird in der Analyse zweier jüngerer Panel-Entscheidungen deutlich: Während das erste Verfahren *Ukraine – Export Restrictions on Certain Wood Products* noch eine traditionelle Konstellation betrifft und die begrenzte Rolle von Nachhaltigkeitserwägungen in einem klassischen Handelskonflikt aufzeigt, wird das Potential der Nachhaltigkeitsstandards als selbständige Größe in der Entscheidung des Expertengremiums in dem Fall *Korea – Labour* erkennbar (C. und D.). Vor diesem Hintergrund soll anschließend eine Perspektive auf die (zentrale) zukünftige Rolle unilateraler Maßnahmen der EU im Kontext der Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards im Außenhandel gewonnen werden (E.). Am Ende steht die These, dass die flexiblen Instrumente der autonomen Handelspolitik der EU eine sachlich angemessene, einzelfallgerechte und strukturell überzeugende Weiterentwicklung der wertebasierten europäischen Handelspolitik darstellen (F.).

## B. Nachhaltige Entwicklung als Gegenstand des internationalen Wirtschaftsrechts

Nachhaltige Entwicklung ist durch den sog. Brundtland-Bericht, der am 11.12.1987 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde, definiert worden als eine Entwicklung, „die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit der künftigen Generation, ihre eigenen Bedürfnisse zu erfüllen, zu beeinträchtigen“.

<sup>9</sup> Zimmermann, EuZW 20 (Nr. 1, 2009), 1 (5); dazu auch EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 142 ff. Siehe für ein weites Verständnis auch die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 vom 25. September 2015: „Transforming our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development“, UN Doc/A/RES/70/1.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 13.16 des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea (EU-Korea FHA); Art. 13.16 Abs. 1 des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam (EU-Vietnam FHA); Art. 12.16 Abs. 1 des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur (EU-Singapur FHA); Art. 23.11 Abs. 1 und 24.16 Abs. 1 des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA); Art. 16.17 Abs. 1 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und Japan (EU-Japan EPA).

<sup>11</sup> EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 147: „Demnach ist das Ziel der nachhaltigen Entwicklung nunmehr fester Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik.“

gen“.<sup>12</sup> Von einem ursprünglich auf Umweltschutz und Generationengerechtigkeit gerichteten Verständnis, wurde der Anwendungsbereich des Konzepts in der Folge zunehmend auch um sozialrechtliche Aspekte erweitert.<sup>13</sup> Insgesamt kennt das allgemeine Völkerrecht damit einen umfassenden Begriff der nachhaltigen Entwicklung, der aber gerade im Bereich des Handelsverkehrs kaum durch konkrete materiellrechtliche Standards definiert ist.

Die WTO ist zwar seit ihrer Gründung durch einen starken Anspruch auf Verrechtlichung geprägt, der insbesondere mit der Einführung eines verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus zusammenhängt.<sup>14</sup> Auch bezieht sich das WTO-Übereinkommen in der Präambel, neben dem Abbau von Handelsbeschränkungen, auch auf das Konzept der nachhaltigen Entwicklung.<sup>15</sup> Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das WTO-Recht im Kern auf die Liberalisierung des Handels und damit primär auf das Ziel einer negativen Integration durch das Verbot von handelsbeschränkenden Maßnahmen gerichtet ist.<sup>16</sup> Damit ergeben sich für das Verhältnis von Handel und Nachhaltigkeit im Rahmen des WTO-Rechts zwei Befunde: Zum einen findet das WTO-Recht nur dann auf nachhaltigkeitsbezogene Maßnahmen Anwendung, wenn diese sich auf den internationalen Handel auswirken. Zum anderen weist die Präambel darauf hin, dass in derartigen Fällen, zwischen dem Freihandels- und dem Nachhaltigkeitsziel abgewogen werden muss.<sup>17</sup>

Rechtlich wird diese Abwägung durch die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen ermöglicht, aufgrund derer eine Handelsbeschränkung aus Gründen der Nachhaltigkeit gerechtfertigt sein kann.<sup>18</sup> Gemäß Art. XX (b) und (g) GATT darf keine Bestimmung des GATT so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze zu ergreifen. Allerdings muss der Schutz erschöpflicher Naturschätze mit einer Beschränkung des inländischen Verbrauchs einhergehen und die Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht in einer Weise angewendet werden, die zu Handelsbeschränkungen oder zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern führt, in

<sup>12</sup> UN GA Doc. A/42/427 (1987) „Our Common Future“; deutsche Fassung, hrsg. von Volker Hauf unter dem Titel „Unsere gemeinsame Zukunft“ 1987, 9 f. Dazu u.a. *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 55.

<sup>13</sup> *Barral*, EJIL (Nr. 2, 2012), 377 (379 ff.); *Beylerlin*, in: Peters (Hrsg.), MPEPIL, Rn. 6 ff.; *Proelß*, in: Vitzthum/ders. (Hrsg.), Völkerrecht, Rn. 114 ff.

<sup>14</sup> *Jackson*, World Trading System, 120 ff.; *Herrmann/Weiß/Ohler*, Welthandelsrecht, Rn. 112.

<sup>15</sup> Dort heißt es: „Recognizing that their relations in the field of trade and economic endeavour should be conducted with a view to raising standards of living, ensuring full employment and a large and steadily growing volume of real income and effective demand, and expanding the production of and trade in goods and services, while allowing for the optimal use of the world's resources in accordance with the objective of sustainable development, seeking both to protect and preserve the environment and to enhance the means for doing so in a manner consistent with their respective needs and concerns at different levels of economic development (...)“.

<sup>16</sup> *Jackson*, World Trading System, 11 ff.; *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis/Hahn*, World Trade Organization, 716.

<sup>17</sup> So mit ausdrücklichem Bezug auf den Umweltschutz *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis/Hahn*, World Trade Organization, 716 f.

<sup>18</sup> So bspw. Art. XX GATT, Art. XVI des Dienstleistungsabkommens (GATS) oder Art. 8 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM).



denen vergleichbare Verhältnisse bestehen.<sup>19</sup> Das GATT erkennt mithin durch Art. XX (b) und (g) zwar grundsätzlich nichtökonomische Ziele an, grenzt diese jedoch von diskriminierenden oder vorrangig protektionistischen Maßnahmen ab, die als nicht gerechtfertigt betrachtet werden.<sup>20</sup> Das entspricht der strukturellen Privilegierung von Marktliberalisierungen im Welthandelsrecht. Im Rahmen dieser Rechtfertigungsgründe wird der Begriff der nachhaltigen Entwicklung in der WTO-Rechtsprechung verwendet.<sup>21</sup> Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung wurde dabei durchaus auch als Ausdruck einer evolutiven Entwicklung WTO-rechtlicher Maßstäbe verstanden.<sup>22</sup> Gleichzeitig hat das Berufungsgremium klargestellt, dass völkerrechtliche Verträge außerhalb der WTO die WTO-rechtlichen Verpflichtungen nicht verdrängen können.<sup>23</sup> Nachhaltigkeitserwägungen müssen sich daher stets innerhalb des durch Art. XX GATT vorgegebenen Rahmens bewegen. Insbesondere können daraus keine eigenständigen positiven Handlungspflichten abgeleitet werden.<sup>24</sup>

Politisch wird diese Abwägung von Freihandel und Nachhaltigkeit durch die Einrichtung des WTO-Ausschusses zu Handel und Umwelt (*Committee on Trade and Environment*) im Jahr 1995 komplementiert, der bislang keine substanziellen Entscheidungen getroffen hat.<sup>25</sup> Im November 2020 wurde ein neues Diskussionsforum zu Aspekten der nachhaltigen Entwicklung geschaffen, um den Verhandlungsprozess in diesen Fragen voranzutreiben.<sup>26</sup> Grundsätzlich sieht sich die WTO den im Rahmen der UN formulierten Nachhaltigkeitszielen verpflichtet.<sup>27</sup> Das Aufgabenfeld bleibt dabei allerdings auf mögliche Bevorzugungen des nachhaltigen Handels – im Sinne einer partiellen Handelsliberalisierung oder einer umfassenden Rechtfertigung für Handelsbeschränkungen – begrenzt. Wirklich selbständige Bedeutung gewinnen Nachhaltigkeitsstandards im Welthandelsrecht damit nicht.

<sup>19</sup> Siehe allgemein zu den Anforderungen an eine Rechtfertigung gemäß Art. XX (b) und (g) GATT *Herrmann/Weiß/Ohler*, Rn. 552 ff.; *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis/Hahn*, World Trade Organization, 724 ff.

<sup>20</sup> *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis/Hahn*, World Trade Organization, 717.

<sup>21</sup> WTO, *European Communities – Conditions for the Granting of Tariff Preferences to Developing Countries*, Report of the Panel vom 1. Dezember 2003, WT/DS246/R, Rn. 7.195 ff.; *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/R/AB, Rn. 127 ff. u. 153 ff.

<sup>22</sup> WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/R/AB, Rn. 129.

<sup>23</sup> Vgl. WTO, *Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages*, Report of the Appellate Body vom 6. März 2006, WT/DS308/AB/R, Rn. 56. In diesem Sinne auch *Peru – Additional Duty on Imports of Certain Agricultural Products*, Report of the Appellate Body vom 20. Juli 2015, WT/DS457/AB/R, Rn. 5.112.

<sup>24</sup> *Barral*, EJIL (Nr. 2, 2012), 377 (390 f.).

<sup>25</sup> *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis/Hahn*, World Trade Organization, 718 f.

<sup>26</sup> New initiatives launched to intensify WTO work on trade and the environment, vom 17. November 2020, erhältlich im Internet: <[https://www.wto.org/english/news\\_e/news20\\_e/envir\\_17nov20\\_e.htm](https://www.wto.org/english/news_e/news20_e/envir_17nov20_e.htm)> (besucht am 21. August 2021).

<sup>27</sup> Vgl. *World Trade Organization*, Mainstreaming trade to attain the Sustainable Development Goals.

### C. Nachhaltigkeitserwägungen als Rechtsfertigungsgrund: Die Entscheidung *Ukraine – Export Restrictions on Certain Wood Products*

Exemplarisch für das traditionelle, handelsbezogene Verhältnis zum Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des WTO-Rechts steht die erste Entscheidung eines Panels in einem Streitbeilegungsverfahren auf Grundlage eines bilateralen Handelsabkommens der EU.<sup>28</sup> Der Streitfall betraf zwei Formen von Exportbeschränkungen, welche die Ukraine in Bezug auf Holzprodukte verhängt hatte. Die EU sah diese Maßnahmen als einen Verstoß gegen das in Art. 35 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine (EU-Ukraine-AA)<sup>29</sup> enthaltene Verbot der Exportbeschränkung an, der nicht durch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe gemäß Art. 36 EU-Ukraine-AA gerechtfertigt sei.<sup>30</sup>

Art 35 und 36 EU-Ukraine-AA nehmen ausdrücklich Bezug auf Art. XI und XX GATT und können als Übertragung der darin enthaltenen WTO-rechtlichen Standards interpretiert werden.<sup>31</sup> Zugleich enthält das EU-Ukraine-AA mit Kapitel 13 („Handel und nachhaltige Entwicklung“) eigenständige Nachhaltigkeitsbestimmungen, darunter solche zum Schutz von Wäldern (Art. 294 EU-Ukraine-AA).<sup>32</sup> Die Bestimmungen des Kapitels unterfallen gemäß Art. 300 f. EU-Ukraine-AA einem eigenständigen Überwachungs- und Streitbeilegungsmechanismus, der in Streitfällen die Einrichtung einer Sachverständigengruppe vorsieht, die eine Streitfrage auf kooperative, konsensuale Art und Weise entscheiden soll. Im Anschluss „bemühen sich [die Vertragsparteien] nach besten Kräften, die Ratschläge oder Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Umsetzung dieses Kapitels zu berücksichtigen“ (Art. 301 Abs. 2 EU-Ukraine-AA). Streitigkeiten, die Marktzugangsregelungen betreffen (wie sie etwa in Art. 35 EU-Ukraine-AA enthalten sind), unterfallen demgegenüber dem allgemeinen Streitbeilegungskapitel (Kapitel 14; Art. 303 ff. EU-Ukraine-AA), das – analog zu einem WTO-Streitbeilegungsverfahren – auch Bestimmungen über die Umsetzung von Schiedssprüchen vorsieht (Art. 311 ff. EU-Ukraine-AA).<sup>33</sup> Vor dem Hintergrund des Nebeneinanders von Marktzugangsregeln nach Vorbild des WTO-Rechts und eigenständigen Nachhaltigkeitsbestimmungen als Ausdruck von Freihandelsabkommen der „neuen Generation“,<sup>34</sup> stellte sich in dem Fall die Frage nach dem

<sup>28</sup> *Restrictions applied by Ukraine on exports of certain wood products to the European Union*, Final Report of the Arbitration Panel established pursuant to Article 307 of the Association Agreement between Ukraine, of the one part, and the European Union and its Member States, of the other part, 11 December 2020 [im Folgenden: *Ukraine – Woods*, Final Report], abrufbar unter [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/december/tradoc\\_159181.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/december/tradoc_159181.pdf) (besucht am 21. August 2021). Für einen Überblick über das Verfahren, siehe *Makhinova/Shulha*, GTCJ 16 (Nr. 7/8, 2021), 355 (355 ff.).

<sup>29</sup> Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. L 161/3 vom 29. Mai 2014, erhältlich im Internet: <[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:22014A0529\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:22014A0529(01))> (besucht am 21. August 2021).

<sup>30</sup> *Ukraine – Woods*, Final Report, Rn. 72 ff.

<sup>31</sup> So auch ausdrücklich die Auffassung des Panels in Rn. 182 ff. und 256.

<sup>32</sup> Vgl. *Krajewski*, EuR 51 (Nr. 3, 2016), 235 (252 f.).

<sup>33</sup> Zum WTO-Verfahren, vgl. *World Trade Organization*, Handbook, 130 ff.

<sup>34</sup> Vgl. EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 140.

Verhältnis beider Regelungsbereiche zueinander. Sie betraf sowohl die Ebene der Zuständigkeit des Panels als auch die materiellrechtliche Ebene.

So argumentierte die Ukraine, dass die Exportbeschränkungen gegenüber Holz zu Zwecken der Nachhaltigkeit eingesetzt würden und daher für Streitigkeiten lediglich ein Verfahren nach Art. 301 EU-Ukraine-AA zulässig sei, während die EU demgegenüber die Ansicht vertrat, dass die Maßnahmen als (klassische) nichttarifäre Handelsbeschränkung im Sinne von Art. 35 EU-Ukraine-AA dem Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 306 ff. EU-Ukraine AA unterfielen.<sup>35</sup> Das Panel lehnte das Vorbringen der Ukraine mit dem Hinweis ab, dass es für die Zuordnung einer Streitigkeit nicht so sehr auf die sprachliche Bezeichnung, sondern entscheidend auf den durch den Kläger definierten Streitgegenstand ankomme, der sich im konkreten Fall aus den von der EU angegriffenen Maßnahmen sowie den in diesem Zusammenhang als verletzt angesehenen Bestimmungen des Abkommens zusammensetze.<sup>36</sup> Da der konkrete Streitfall einen möglichen Verstoß gegen das Verbot von Exportbeschränkungen gemäß Art. 35 EU-Ukraine-AA betreffe, sei in Folge dessen das dafür vorgesehene Streitbeilegungsverfahren des Kapitels 14 anwendbar, unabhängig davon, ob die streitige Maßnahme mit Nachhaltigkeitserwägungen gerechtfertigt werde.<sup>37</sup>

Im Rahmen der materiellen Prüfung argumentierte die Ukraine zudem, dass die Bestimmungen des Art. 35 EU-Ukraine-AA durch Kapitel 13 ersetzt würden, da die Maßnahmen – internationalen Umweltstandards folgend – Ausdruck der nationalen Souveränität in Umweltangelegenheiten gemäß Art. 290 EU-Ukraine-AA seien.<sup>38</sup> Außerdem erkläre Art. 296 Abs. 2 EU-Ukraine-AA ausdrücklich, dass beide Seiten den bestehenden Umweltschutz nicht absenken dürften.<sup>39</sup> Die EU wiederholte dagegen, dass es sich um eine klassische GATT-Streitigkeit handle und argumentierte, dass die Bestimmungen des Kapitels 13 nicht dazu führen könnten, dass eine Partei andere Verpflichtungen des EU-Ukraine-AA nicht erfüllt.<sup>40</sup> Auch in dieser Hinsicht lehnte das Panel das Vorbringen der Ukraine ab.<sup>41</sup> Es entnahm einerseits der Zielbestimmung des Art. 289 Abs. 1 EU-Ukraine-AA, dass die Parteien durch Maßnahmen i.S.v. Kapitel 13 nicht gegen die ebenso innerhalb des Abkommens vereinbarten Handelsverpflichtungen verstoßen wollten.<sup>42</sup> Die von der Ukraine vorgebrachten Bestimmungen erweckten zudem nicht den Eindruck, dass es sich dabei um konkrete Verpflichtungen handle, sondern eher um Programmsätze.<sup>43</sup> Gleichwohl seien die Erwägungen des Kapitels 13 als relevanter Kontext im Rahmen der Rechtfertigungsgründe des Art. 36 EU-Ukraine-AA zu berücksichtigen.<sup>44</sup>

<sup>35</sup> *Ukraine – Woods*, Final Report, Rn. 93 ff. und 101 ff.

<sup>36</sup> *Ibid.*, Rn. 132 ff.

<sup>37</sup> *Ibid.*, Rn. 135 f.

<sup>38</sup> *Ibid.*, Rn. 222 ff.

<sup>39</sup> *Ibid.*, Rn. 227.

<sup>40</sup> *Ibid.*, Rn. 231 ff.

<sup>41</sup> *Ibid.*, Rn. 241 ff.

<sup>42</sup> *Ibid.*, Rn. 244.

<sup>43</sup> *Ibid.*, Rn. 250.

<sup>44</sup> *Ibid.*, Rn. 246, 249 u. 251.

Insgesamt hat das Panel, trotz der Existenz eines eigenständigen Nachhaltigkeitskapitels, die allgemeine Trennung zwischen den Regeln über die gegenseitige Handelsliberalisierung i.S.d. WTO-Rechts und den einzelnen Nachhaltigkeitsstandards aufrechterhalten. Es hat richtigerweise die Wahl des Streitbeilegungsverfahrens von dem konkreten Vorwurf und den diesem zugrundeliegenden Bestimmungen des Abkommens abhängig gemacht. Auf materieller Ebene hat es zwar grundsätzlich anerkannt, dass die in Kapitel 13 enthaltenen Bestimmungen einen Einfluss auf die Abwägung zwischen freiem Handel und Nachhaltigkeit haben. Diesen Einfluss hat es allerdings auf die Funktion eines zusätzlichen Auslegungsmittels im Rahmen der Rechtfertigung reduziert. Obwohl also das Abkommen, anders als das WTO-Recht, eigenständige Nachhaltigkeitsstandards enthält, folgt daraus keine veränderte Verpflichtungsstruktur.<sup>45</sup> Dies mag damit zusammenhängen, dass das Panel Art. 35 EU-Ukraine-AA – entsprechend dem WTO-Recht – eindeutige Verpflichtungen entnimmt, während es die in Kapitel 13 enthaltenen Vereinbarungen lediglich als rechtlich unverbindliche Programmsätze ansieht.

#### D. Selbständige Nachhaltigkeitsstandards als Gegenstand der Handelspolitik: Die Verbindlichkeit von Sozialstandards im EU-Korea-FHA

Neue Perspektiven auf die Möglichkeiten der Durchsetzung von Standards nachhaltiger Entwicklung eröffnet dagegen der Bericht des *Panel of Experts* zum EU-Korea-Freihandelsabkommen (EU-Korea-FHA) vom 25. Januar 2021.<sup>46</sup> Auch das EU-Korea-FHA enthält – wie alle neueren Abkommen der EU – umfassende Regelungen über die Gewährleistung von Nachhaltigkeitsstandards (in Übereinstimmung mit Art. 205 AEUV i.V.m. Art. 3 Abs. 5, 21 EUV).<sup>47</sup> Diese werden ebenfalls nicht vom allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus (Art. 14 EU-Korea-FHA) erfasst, sondern unterliegen einem eigenständigen Verfahren gem. Art. 13.15 EU-Korea-FHA. Kritische Stimmen werten diese Konstruktion *a priori* als Absage an eine effektive Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards.<sup>48</sup> Die Entscheidung des Panels in *Korea – Labour* zeigt jedoch, dass sie zugleich eine Möglichkeit zur selbständigen Adressierung der Nachhaltigkeitsstandards, unabhängig von zugrundeliegenden Handelskonflikten, bietet.<sup>49</sup> Obgleich es sich sowohl hinsichtlich des Verfahrens wie auch in Be-

<sup>45</sup> Siehe dazu bereits Abschnitt B.

<sup>46</sup> *Panel of Experts Proceeding Constituted Under Article 13.15 of the EU-Korea Free Trade Agreement*, Report of the Panel of Experts vom 20. Januar 2021 [im Folgenden: *Korea – Labour*, Report of the Panel of Experts]. Der Report ist abrufbar unter [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/january/tradoc\\_159358.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/january/tradoc_159358.pdf) (besucht am 21. August 2021).

<sup>47</sup> Siehe allgemein *Marín Durán*, CMLR 57 (Nr. 4, 2020), 1031 (1033 ff.). Der EuGH hat in diesem Kontext mit Recht auch auf die Art. 9, 11 AEUV hingewiesen: EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 146.

<sup>48</sup> Vgl. etwa *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1615 ff.); *dies.*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (28 u. 36 f.); *Weiß/Furculita*, JIEL 23 (Nr. 4, 2020), 865 (882 f.): „The FTA Agreements, themselves, [sic] fail to expressly state that sustainability commitments are essential provisions.“; *ders.*, EuZW 2020, 787 (788 f.).

<sup>49</sup> Vgl. dazu bereits *Hesse/Klimke*, Ein kleiner Meilenstein: Arbeitsschutzstandards im Panelverfahren EU-Südkorea, Verfassungsblog vom 3. Februar 2021.

zug auf die rechtlichen Grundlagen im Abkommen um eine von *Ukraine – Woods* kaum zu unterscheidende Konstellation handelt, entwickelt das Panel auf Grundlage des EU-Korea-FHA damit in innovativer Art und Weise rechtlich selbständige Nachhaltigkeitsverpflichtungen.

## I. Die materiellrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 13.4 Abs. 3 EU-Korea-FHA

Art. 13.4 Abs. 3 des EU-Korea-FHA verpflichtet die Vertragspartner, die vier fundamentalen Prinzipien und Rechte (Vereinigungsfreiheit, Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO), die in acht ILO-Kernarbeitskonventionen konkretisiert wurden, „zu respektieren, zu fördern und umzusetzen“. Südkorea hat indes nur die Hälfte der Kernarbeitskonventionen ratifiziert und zeigt sich auch ansonsten äußerst zurückhaltend hinsichtlich der Ratifikation von Übereinkommen, die auf den Schutz von Beschäftigtenrechten abzielen.<sup>50</sup> Gegenüber der Europäischen Union rechtfertigte Südkorea diese Rechtslage durch das eigene *right to regulate*, das ungeachtet der als Absichtserklärungen zu verstehenden Nachhaltigkeitsstandards des Abkommens fortbesteht.<sup>51</sup> Das Panel hat diese Deutung des Art. 13.4 Abs. 3 EU-Korea-FHA deutlich zurückgewiesen und interpretierte sowohl den Anwendungsbereich (1.), wie auch den Inhalt (2.) der Nachhaltigkeitsstandards in Richtung einer selbständigen rechtlichen Verpflichtung der Vertragspartner.

### 1. Der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstandards

Zum Anwendungsbereich von Art. 13.4 Abs. 3 EU-Korea-FHA brachte Südkorea vor, dass mangels eines Bezugs zum Handelsverkehr zwischen den Vertragspartnern die Rüge der Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards an sich keine Kompetenz des Panels begründe.<sup>52</sup> Das Freihandelsabkommen beabsichtige keine allgemeine Harmonisierung arbeitsrechtlicher Standards zwischen den Vertragspartnern, sondern adressiere diese Standards aus der Perspektive ihres Einflusses auf den Handelsverkehr. Für diese Sichtweise berief sich Südkorea auf die neuere Staatenpraxis der Vereinigten Staaten, die etwa im Kontext des Zentralamerikanischen Freihandelsabkommens (CAFTA) bereits in Panelverfahren (sowie im Rahmen einer Klage gegen Guatemala auch schiedsgerichtlich<sup>53</sup>) bestätigt wurde.<sup>54</sup> Die Vereinigten Staaten setzen allerdings

<sup>50</sup> Zur im Allgemeinen verheerenden rechtlichen Situation von Arbeitskräften in Südkorea vgl. nur *Lill*, Zweierlei Mass: Gewerkschaften haben es in Südkorea schwer, *Amnesty Journal* vom 30. April 2020.

<sup>51</sup> *Korea – Labour*, Report of the Panel of Experts, Rn. 123 f.

<sup>52</sup> *Ibid.*, Rn. 56 f. und 86.

<sup>53</sup> Vgl. *Hefsel/Klimke*, Ein kleiner Meilenstein: Arbeitsschutzstandards im Panelverfahren EU-Südkorea, *Verfassungsblog* vom 3. Februar 2021; *Bronckers/Gruni*, *JIEL* 24 (Nr. 1, 2021), 25 (31 f.).

in ihren Freihandelsabkommen auch für die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards den Zugang zur allgemeinen Streitbeilegung voraus. Daraus resultiert das Erfordernis eines Handelsbezuges.<sup>55</sup> Für die – insoweit selbstständigen – Nachhaltigkeitsstandards der jüngeren Freihandelsabkommen der EU, sah das Panel einen solchen Handelsbezug mit Recht nicht als notwendig an.<sup>56</sup> Das Panel folgt damit Generalanwältin *Sharpston*, die in ihren Schlussanträgen zum Gutachtenverfahren über das EU-Singapur-FHA eine gleichlautende Klausel als unabhängig von jedem Handelsbezug interpretierte.<sup>57</sup> Gegen die Notwendigkeit eines solchen Bezuges spricht bereits die Existenz spezieller Regelungen, die Beeinträchtigung des Handelsverkehrs durch Änderungen im Umwelt- oder Arbeitsrecht der Vertragspartner betreffend, die alle neuen Freihandelsabkommen der EU aufweisen (sog. *non-regression clauses*).<sup>58</sup> Die ILO hat insoweit zwischen einem *conditional* und einem *promotional approach* in Bezug auf Nachhaltigkeitsstandards unterschieden.<sup>59</sup> Ersterer zeichnet sich durch ein Bedingungsverhältnis zwischen Handelsliberalisierungen und Nachhaltigkeitsverpflichtungen aus, während letzterer Nachhaltigkeitsstandards eher als Programmsätze behandelt. Die Europäische Union wird durch den Bericht des Panels zum EU-Korea-FHA in ihrer Orientierung an einem mittleren Weg zwischen diesen Optionen bestätigt, der allerdings, wie im Folgenden zu zeigen ist, nicht notwendigerweise an Defizite im Bereich der Durchsetzbarkeit derartiger Standards gebunden ist.

## 2. Art. 13.4 Abs. 3 EU-Korea-FHA als rechtlich verpflichtender Maßstab

In materieller Hinsicht bestritt Südkorea die rechtliche Bindungswirkung der Nachhaltigkeitsstandards: Es handle sich lediglich um rechtlich konsequenzarme Absichtserklärungen. Dies entspricht im Wesentlichen der Einschätzung, die auch das Panel in *Ukraine – Woods* mit Blick auf die Nachhaltigkeitsstandards des EU-Ukraine-AA geäußert hatte.<sup>60</sup> In der Absage an diese Interpretation besteht die we-

<sup>54</sup> *Korea – Labour*, Report of the Panel of Experts, Rn. 58. Die Rahmenvereinbarungen in den Bereichen Umweltschutz und arbeitsrechtlicher Kooperation zum NAFTA-Abkommen stellen direkte Vorläufer der Nachhaltigkeitskapitel neuerer Freihandelsabkommen dar.

<sup>55</sup> Siehe dazu auch *Bronckers/Gruni*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (31 f.).

<sup>56</sup> *Ibid.*, Rn. 95 ff.

<sup>57</sup> GA Sharpston, Schlussanträge vom 21. Dezember 2016, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, EU:C:2016:992, Rn. 491. Vgl. dagegen EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 152 f. und 165 f. sowie die Kritik am EuGH bei *Marín Durán*, CMLR 57 (Nr. 4, 2020), 1038 (1046 f.).

<sup>58</sup> Vgl. neben Art. 13.7 Abs. 1 und 2 EU-Korea-FHA etwa Art. 23.4, 24.5 CETA; Art. 12.12 EU-Singapur FHA; Art. 16.2 Abs. 2 EU-Japan EPA; Art. 13.3 Abs. 2 und 3 EU-Vietnam FHA. Vgl. auch *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1605); *dies.*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (30 ff.).

<sup>59</sup> Vgl. *International Labour Organization/International Institute for Labour Studies*, Social Dimensions of Free Trade Agreements, 2015, erhältlich im Internet: <[<sup>60</sup> S.o. Abschnitt C.](https://www.ilo.org/global/research/publications/WCMS_228965/lang-en/index.htm#:~:text=The%20Social%20Dimensions%20of%20Free%20Trade%20Agreements%20The,of%20trade%20agreements%20that%20include%20different%20social%20provisions.> (besucht am 21. August 2021).</p>
</div>
<div data-bbox=)

sentliche Innovation des Panelberichts in *Korea – Labour*. Art. 13.4 Abs. 3 EU-Korea-FHA wird im Panelbericht als rechtlich bindender Standard betrachtet, und dies sowohl im Hinblick auf verschiedene Regelungen des südkoreanischen Arbeitsrechts (Art. 13.4 Abs. 3 S. 1 EU-Korea-FHA),<sup>61</sup> wie auch in Bezug auf die Verpflichtung zur Ratifikation der ILO-Kernarbeitskonventionen (Art. 13.4 Abs. 3 S. 3 EU-Korea-FHA)<sup>62</sup>.

Das Panel nutzt hier den sehr günstigen Kontext der ILO-Materie zu Zwecken der Effektivierung der Nachhaltigkeitsstandards des Freihandelsabkommens. Die Mitgliedschaft in der ILO zieht nach weitgehend geteilter Ansicht eine unmittelbare, von der Ratifikation weiterer Konventionen unabhängige, Bindung an die vier fundamentalen ILO-Prinzipien und Rechte nach sich.<sup>63</sup> Korea bestritt diese Bindungswirkung freilich. Durch den Verweis auf die ILO-Erklärung von 1998 in Art. 13.4 Abs. 3 S. 1 EU-Korea-FHA sind die Vertragspartner nach Ansicht des Panels jedoch unabhängig von der Frage einer direkten Bindung eine neue Verpflichtung zugunsten der fundamentalen ILO-Prinzipien und Rechte eingegangen.<sup>64</sup> Die Bindung an diese Rechte stellt sich so als selbständige Folge des Art. 13.4 Abs. 3 S. 1 EU-Korea-FHA dar.<sup>65</sup> Damit sind die konkreten rechtlichen Verpflichtungen, welche die Vertragspartner treffen, nunmehr im Rahmen des Panelverfahrens zu klären. Das Panel in *Korea – Labour* hat damit eine Möglichkeit zur Interpretation von Nachhaltigkeitsstandards als rechtlich verpflichtenden Maßstäben entwickelt, gegenüber denen sich der Vertragspartner nicht auf politische Beurteilungsspielräume berufen kann.<sup>66</sup> Dies gilt selbst für *best endeavours*- bzw. *best efforts*-Verpflichtungen, die als inhaltlich offene, formal aber rechtlich bindende Abreden verstanden werden.<sup>67</sup> Zwar lehnte das Panel einen Verstoß Koreas gegen die in Art. 13.4 Abs. 3 S. 3 EU-Korea-FHA enthaltene Ratifizierungspflicht letztlich mangels festen Zeitrahmens ab.<sup>68</sup> Gleichwohl ergibt sich aus der grundsätzlich festgestellten Bindungswirkung ein nicht geringer Fortschritt auf dem Weg zu einer besseren Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsstandards, deren Formulierung entlang einer fortschreitenden Rechtsprechung für eine Weiterentwicklung geöffnet wird. Dieser Fortschritt sollte nicht durch generelle Kritik am Panelverfahren

<sup>61</sup> *Korea – Labour*, Report of the Panel of Experts, Rn. 123 ff.

<sup>62</sup> *Ibid.*, Rn. 259 ff.

<sup>63</sup> *Ibid.*, Rn. 117 (m.w.N.); vgl. auch *Bartels*, LIEI 40 (Nr. 4, 2012), 297 (308 f.).

<sup>64</sup> *Ibid.*, Rn. 121 f., 127 und 129.

<sup>65</sup> Zu einer ähnlichen Klausel *Krajewski*, EuR 51 (Nr. 3, 2016), 235 (254): „faktisch eine Bindung“. Die Formulierungen insbesondere der neueren Freihandelsabkommen der Union lassen eine Ausdehnung der im Panelverfahren zu Korea erzielten Interpretation zu; vgl. bereits die Nachweise bei *Bartels*, LIEI 40 (Nr. 4, 2012), 297 (298 ff.).

<sup>66</sup> Vgl. in dieser Hinsicht bereits *Krajewski*, EuR 51 (Nr. 3, 2016), 235 (252 ff.).

<sup>67</sup> Zu Art. 13.4 Abs. 3 S. 3 EU-Korea-FHA vgl. *Korea – Labour*, Report of the Panel of Experts, Rn. 265 ff., insb. 271: „The Panel agrees with the EU that the last sentence of Article 13.4.3 creates a legally binding obligation [...]“, 277: „[...] the standard against which the parties are to be measured is higher than undertaking merely minimal steps or none at all, and lower than a requirement to explore and mobilise all measures available at all times.“; *Bartels*, LIEI 40 (Nr. 4, 2012), 297 (308).

<sup>68</sup> *Korea – Labour*, Report of the Panel of Experts, Rn. 291.

aufs Spiel gesetzt werden.<sup>69</sup> Damit ist indes das Problem der Durchsetzung dieser Maßstäbe aufgeworfen.

## II. Zum Problem der Durchsetzung völkerrechtlicher Verhaltenspflichten

Das klassische Völkerrecht stellt eine rechtsgeschäftliche, an Ergebnispflichten orientierte Rechtsordnung dar. Dem entspricht die Struktur der GATT-Verpflichtungen, die auf die Gewährleistung liberaler Handelsbeziehungen abzielen.<sup>70</sup> Es steht daher seltsam quer zu den diffusen Handlungspflichten, welche die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Völkerrechts im Allgemeinen und die Umwelt- und Sozialstandards des modernen Völkerrechts im Besonderen statuieren. Der Fall Südkorea gibt dies deutlich zu erkennen: Das Land befindet sich formal im Kriegszustand. Einzelne Elemente der arbeitsrechtlichen Besonderheiten Südkoreas (Gewerkschaften etwa dürfen nicht „lizensiert“ (Art. 21 der Verfassung Südkoreas), wohl aber nach dem kollektiven Arbeitsrecht „zertifiziert“ werden) mögen auf das Interesse an der strikten Durchsetzbarkeit militärischer Dienstpflichten zurückgehen, die selbst zugunsten eines modernen Nationalhelden wie *Heung-Min Son* nicht zurückgenommen wurden.<sup>71</sup> Diese Binnenperspektive ändert jedoch nichts an der völkerrechtlichen Verpflichtung Südkoreas auf deutlich höhere arbeitsrechtliche Standards. Die interessantere Frage liegt nach hier vertretener Ansicht darin, ob diese Anstrengungen in Bezug auf die Außenhandelspolitik der Union durch eine schematische, rein vertraglich implementierte Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards nach dem Vorbild der allgemeinen Streitbeilegung zu erreichen sind. Die vorherrschende Ansicht in der Literatur geht, gestützt auf ein recht simples Sanktionsmodell der Völkerrechtsgeltung, von der Notwendigkeit der Installation derartiger Durchsetzungsmechanismen auch im Bereich der Nachhaltigkeitsstandards aus.<sup>72</sup> Muster dafür ist das allgemeine Streitbeilegungsverfahren, von dem selbständige Nachhaltigkeitsstandards jedoch – wie gesehen – aus gutem Grund ausgenommen sind.

Diese Vorschläge bleiben nach hier vertretener Ansicht indes einem zweidimensionalen Verständnis in Bezug auf die Normativität des internationalen Wirtschaftsrechts verhaftet.<sup>73</sup> Die permanente Forderung eines erweiterten Zugangs zur klassischen Streitbeilegung auch bei Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards geht an der

<sup>69</sup> Insoweit gegen *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1610 f.); *dies.*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (27 u. 36 f.).

<sup>70</sup> *Jackson*, *World Trading System*, 139 ff. Dazu auch *Irwin/Mavroidis/Sykes*, *Genesis of the GATT*, 176 ff.

<sup>71</sup> *Gott*, *Son Heung-min Shows Tottenham How to Win Trophies During Military Service*, 90min vom 8. Mai 2020. Die einschlägigen Berichte von Amnesty International zeigen jedoch, dass es sich auch unabhängig von diesem berechtigten Interesse um ein gravierendes strukturelles Problem handelt. Siehe bereits Fn. 50.

<sup>72</sup> *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1615 ff.); *dies.*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (37 ff.); *Weiß/Furculita*, JIEL 23 (Nr. 4, 2020), 865 (882 f.); zuletzt wieder *Ebert*, *Durchsetzungsunfähig: Der Schutz von Umwelt und Arbeitnehmerrechten durch EU-Freihandelsabkommen*, *Verfassungsblog* vom 26. Februar 2021.

<sup>73</sup> Vgl. etwa *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1610 f.), die umgehend auf das Fehlen von Sanktionsmöglichkeiten abstellen. So auch in *dies.*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (37 ff.).



Struktur der bestehenden Abkommen vorbei. Zwischen der klassischen Streitbeilegung einerseits und einem gänzlichen Verzicht auf Rechtsdurchsetzung andererseits, besteht indes ein vielfältiges Reservoir an Maßnahmen der autonomen Handelspolitik der Union, die an im Panelverfahren geklärte Verstöße gegen materielle Nachhaltigkeitsstandards anknüpfen können. Dabei kann es freilich weniger um eine schematische Umsetzung als vielmehr um eine einzelfallbezogene Effektivierung von Nachhaltigkeitsstandards durch Maßnahmen der autonomen Handelspolitik gehen. Zusätzlich ist die Aktivierung des Streitbelegungsverfahrens im konsensual geprägten Freihandelsrecht insgesamt selten. Damit verschiebt sich die Durchsetzungsproblematik von der völker- auf die unionsrechtliche Ebene.

Die Verschiebung der Durchsetzungsproblematik auf die autonome Ebene hat zugleich den Vorteil, die Überwachungsmechanismen der ILO im Bereich der Sozialstandards nicht zugunsten der vertraglichen Handelspolitik obsolet zu machen.<sup>74</sup> Erforderlich und sachangemessen erscheint es, gerade gegenüber Handelspartnern, die den Werten der Union recht nahestehen – für den Fall Südkorea kann dies angenommen werden – flexible Möglichkeiten der Effektivierung von Nachhaltigkeitsstandards zu schaffen. Zu denken wäre dabei vor allem an Ermessensnormen, die etwa der Europäischen Kommission ein einzelfallorientiertes Vorgehen bei Verstößen gegen Nachhaltigkeitsstandards erlaubten. Solche sind etwa im autonomen Handelsrecht denkbar und teilweise bereits vorhanden. Insofern diese Instrumente auf materiellrechtlicher Ebene an die Entscheidung eines Panels anknüpfen, stellen sie nicht bloß ein eigenmächtiges Vorgehen der EU dar. Sie sind einer rein politischen Machtausübung, wie der Verweigerung einer Ratifizierung von Freihandelsabkommen bei Nichtratifizierung internationaler Abkommen durch den betreffenden Handelspartner,<sup>75</sup> eindeutig vorzuziehen. Auch gerieten sie nicht in Spannung zur allgemeinen Streitbeilegung.

Somit verspricht die Kombination der Feststellung materieller Nachhaltigkeitsstandards im Panelverfahren mit unionseigenen Durchsetzungsmechanismen neue Wege in der Gewährleistung nachhaltiger Entwicklung. Es geht insofern weniger um eine punktuelle Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards nach dem Muster der völkerrechtlichen Streitbeilegung als um die gegebenenfalls auch längerfristige Berücksichtigung der Panelergebnisse im autonomen Handelsrecht der Union. Damit begegnete man zugleich dem Problem, gegenüber stärkeren Handelspartnern wie der Volksrepublik China auf die vollkommene Aussichtslosigkeit einer ständigen Betonung der gegenseitigen Verpflichtungen verwiesen zu sein. Gegenüber wirtschaftschwächeren Partnern kann sich die EU ihr wirtschaftliches Gewicht zu Nutze machen, was nach der hier vertretenen Ansicht vor dem Hintergrund der handelspolitischen Souveränität der EU grundsätzlich legitim ist und kein Ausdruck von „Unfairness“ darstellt.<sup>76</sup> Wie zu zeigen sein wird, sind die gegenwärtig betriebenen Reformansätze – ebenso wie bereits bestehende Mechanismen – geeignet, eine hinreichend fle-

<sup>74</sup> *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1611).

<sup>75</sup> Darauf verweisen bspw. *Bronckers/Gruni*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (27).

<sup>76</sup> Vgl. zur a.A. *Marín Durán*, CMLR 57 (Nr. 4, 2020), 1038 (1059 ff.).

xible und einzelfallbezogene Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards im Sinne der „offenen strategischen Autonomie“ zu ermöglichen.

## E. Unionsrechtliche Perspektiven der Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards

Den Ausgangspunkt der Frage nach Möglichkeiten einer unilateralen, rechtsförmigen Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards stellt das Gutachten 2/15 dar, in dem der EuGH mittels einer Klärung der kompetenzrechtlichen Lage auch die Grundlagen der Durchsetzbarkeit dieser Standards zu klären versuchte. Aufgrund der internen Probleme dieses Gutachtens (I.) werden zukünftig hauptsächlich andere Möglichkeiten der Durchsetzung als die dort vorgeschlagenen relevant werden (II.).

### I. EuGH-Gutachten 2/15: Art. 60 WVK als Durchsetzungsinstrument?

Der EuGH stellte sich in seinem Gutachten 2/15 auf den Standpunkt, dass die in Freihandelsabkommen der Europäischen Union vorgesehenen Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung aus zwei Gründen dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik und damit der ausschließlichen Unionskompetenz unterfallen: Zunächst ging der Gerichtshof in zweifelhafter Weise aufgrund einzelner Handelsbezüge in den Nachhaltigkeitskapiteln von einem Handelsbezug aller Regelungen dieser Kapitel aus.<sup>77</sup> Sodann schloss er von der fehlenden Einbeziehung der Nachhaltigkeitsregelungen in das Streitbeilegungsverfahren des Abkommens auf die rechtliche Möglichkeit der Verhängung von Gegenmaßnahmen gemäß Art. 60 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)<sup>78</sup> im Fall einer Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards.<sup>79</sup> Dies würde die Möglichkeit einer Beendigung oder Suspendierung von Teilen des Abkommens sowie der Aussetzung des gesamten Abkommens begründen. Die zuletzt genannte Interpretation des EuGH ist zuletzt indes aus völkerrechtlicher Perspektive überzeugend und scharf kritisiert worden.<sup>80</sup>

<sup>77</sup> EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, E-CLI:EU:C:2017:376, Rn. 145 ff.

<sup>78</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, 927. Nicht in Kraft getreten ist dagegen bislang das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (WVKIO) vom 21. März 1986, BGBl. 1990 II, 1415.

<sup>79</sup> EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, E-CLI:EU:C:2017:376, Rn. 161.

<sup>80</sup> *Marín Durán*, CMLR 57 (Nr. 4, 2020), 1038 (1046 ff.): „This proposition is simply wrong from a public international law perspective for a number of reasons.“ *Marín Durán* nennt [1] die fehlende Auseinandersetzung mit der (ggf. gewohnheitsrechtlichen) Anwendbarkeit der Regelungen der WVKIO auf Abkommen der Europäischen Union, [2] die Verkennung des *lex generalis*-Charakters des Art. 60 WVK im Verhältnis zu bilateralen Freihandelsabkommen sowie [3] die mangelnde Auseinandersetzung mit dem Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit in Art. 60 WVK. Freilich ist der erste Kritikpunkt lediglich in formaler Hinsicht überzeugend: Die WVKIO ist nicht in Kraft getreten; eine etwaige gewohnheitsrechtliche Parallelregelung zu Art. 60 WVK, die auch der EuGH in Bezug nimmt, hätte im WVKIO-Kontext keinen von erstgenannter Norm

Die aus völkerrechtlicher Perspektive gerechtfertigte Kritik am Vorgehen des EuGH verdrängt jedoch die Betonung der genuin europarechtlichen Hintergründe desselben: Der EuGH rechtfertigt seinen extensiven Ansatz in Bezug auf die Reichweite und Durchsetzbarkeit der gemeinsamen Handelspolitik und ihrer Nachhaltigkeitsstandards nicht nur durch Art. 60 WVK, sondern zugleich durch die primärrechtlichen Ziele der Art. 3 Abs. 5, 21 EUV sowie Art. 9, 11 AEUV.<sup>81</sup> Das Primärrecht der Union fordert demnach eine wirksame Einbeziehung von Standards nachhaltiger Entwicklung in die Handelspolitik. Wenn auch die Form, welche der EuGH in Gutachten 2/15 für diese Effektivierung der Nachhaltigkeitsziele des Primärrechts gewählt hat, völkerrechtlich nicht zu halten ist, so widerlegt dies nicht die grundsätzliche Einsicht, dass das Unionsrecht für effektivere Formen der Durchsetzung einer wertebasierten Handelspolitik nicht nur offen ist, sondern diese auch fordert. Das autonome Europarecht kann in diesem Kontext durchaus in Spannungslagen gegenüber einem traditionell auf den Handelsverkehr fokussierten internationalen Wirtschaftsrecht geraten. Dies liegt aber in der Konsequenz einer progressiven Interpretation von Reichweite und Durchsetzbarkeit einer gemeinsamen Handelspolitik, die über Art. 216 Abs. 2 AEUV auch für die Mitgliedstaaten verbindlich wird.<sup>82</sup> Das Gutachten 2/15 stellt damit eine normativ gerechtfertigte primärrechtliche Grundlage für die Aktivierung unionseigener Durchsetzungsmechanismen in Bezug auf Nachhaltigkeitsstandards zur Verfügung.

## II. Durchsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der autonomen Handelspolitik

Regelmäßig wird die Frage der Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in Freihandelsabkommen auf Ebene der vertraglichen Handelspolitik der EU diskutiert.<sup>83</sup> Daneben bietet allerdings auch und gerade das Instrumentarium der autonomen Handelspolitik eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte.<sup>84</sup> Die autonome Handelspolitik wird bereits seit Jahren durch Nachhaltigkeitserwägungen beeinflusst, wie sie sich aus dem europäischen Primärrecht ergeben.<sup>85</sup> Neuerdings wird die Durchsetzung der vertraglichen, wie auch der autonomen Handelspolitik durch den neu geschaffenen „Kommissionsbeauftragten für die Durchsetzung von Handelsregeln“

abweichenden Inhalt. Die weiteren Kritikpunkte greifen dagegen durch. Vgl. auch die grundsätzliche Kritik bei *Weiß/Furculita*, JIEL 23 (Nr. 4, 2020), 865 (882 ff.).

<sup>81</sup> EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 142 ff., 146 f. und 163.

<sup>82</sup> Aufgrund der extensiven Interpretation der gemeinsamen Handelspolitik seit dem Gutachten 2/15 ist eine Bindung der Mitgliedstaaten an die Nachhaltigkeitskapitel der nach diesem Gutachten unterzeichneten (*EU-only*-)Freihandelsabkommen fraglich. Hinsichtlich des 2011 abgeschlossenen EU-Korea-FHA dagegen besteht eine solche Bindung zweifellos.

<sup>83</sup> So zuletzt bspw. *Ebert*, Durchsetzungsunfähig: Der Schutz von Umwelt und Arbeitnehmerrechten durch EU-Freihandelsabkommen, Verfassungsblog vom 26. Februar 2021.

<sup>84</sup> Ein Überblick über die Teilbereiche der autonomen Handelspolitik findet sich bei *Bungenberg*, in: von Arnould (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 12.

<sup>85</sup> *Bungenberg*, in: von Arnould (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 12 Rn. 6 ff.

(*Chief Trade Enforcement Officer*) vereinheitlicht, der ein wichtiges Element der zukünftigen strategischen Handelspolitik der EU bildet.<sup>86</sup>

Im Folgenden soll anhand der verfahrensrechtlichen Instrumente der Handelsvergeltungs- und der Handelshemmnisverordnung (1.), dem Import- und Exportkontrollrecht (2.), dem Antidumping- und Antisubventionsrecht (3.) sowie dem Bereich der Wirtschaftssanktionen (4.) gezeigt werden, inwieweit sich Verstöße gegen Nachhaltigkeitsstandards bereits jetzt oder aber zukünftig in flexibler Form berücksichtigen lassen.

### 1. *Handelshemmnis- und Handelsvergeltungsverordnung*

Die Handelshemmnisverordnung (HandelshemmnisVO)<sup>87</sup> stellt einen verfahrensrechtlichen Hebel dar, der es privaten Wirtschaftsteilnehmern erlaubt, die EU-Kommission auf handelsbeschränkende Maßnahmen von Drittstaaten aufmerksam zu machen und dadurch zu einem Vorgehen auf Grundlage internationaler Streitbeilegungsmechanismen zu veranlassen. Es wird dadurch unionsrechtlich der Tatsache Rechnung getragen, dass eine private Interessendurchsetzung im Bereich des WTO-Rechts nicht möglich ist.<sup>88</sup> Die HandelshemmnisVO verleiht Wirtschaftszweigen oder Unternehmen in der EU ein Antragsrecht, soweit diese Beweise dafür vorbringen können, dass ein Handelshemmnis besteht und sich dieses in einer Weise auf den Binnenmarkt oder einen Drittlandsmarkt auswirkt, durch welche die antragstellende Partei geschädigt wird (Art. 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2, 5 und 11 HandelshemmnisVO). Handelshemmnisse werden dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) HandelshemmnisVO definiert als

„alle von einem Drittland eingeführten oder beibehaltenen Handelspraktiken, gegen die die internationalen Handelsregeln das Recht zu einem Vorgehen einräumen; dieses Recht zu einem Vorgehen besteht, wenn die internationalen Handelsregeln entweder eine Praktik vollständig verbieten oder der von dieser Praktik betroffenen Partei das Recht geben, sich um die Beseitigung der Auswirkungen dieser Praktik zu bemühen (...)“.

Neben Unternehmen und Wirtschaftszweigen besitzen auch die Mitgliedstaaten ein Antragsrecht, wobei auch dann die konkreten Auswirkungen nachzuweisen sind (Art. 6 HandelshemmnisVO). In jedem Fall muss das Vorgehen im Unionsinteresse liegen (Art. 9 Abs. 1 HandelshemmnisVO).<sup>89</sup>

<sup>86</sup> Dazu *Weiß*, EuZW 31 (Nr. 18, 2020), 787 (788 f.).

<sup>87</sup> Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, ABl. L 272/1 vom 16. Oktober 2015, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32015R1843>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>88</sup> Dazu *Berrisch/Kamann*, in: Krenzlet/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), vor Art. 1 HandelshemmnisVO Rn. 1 ff.; *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), § 15 Rn. 157 f. Umfassend dazu *Van Bael/Bellis*, §§17 – 20.

<sup>89</sup> Zu den Voraussetzungen im Einzelnen *Berrisch/Kamann*, in: Krenzlet/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), vor Art. 1 HandelshemmnisVO Rn. 1 ff.; *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 15 Rn. 157 f.

Der Verweis auf „Handelspraktiken“ macht deutlich, dass die HandelshemmnisVO sich derzeit auf reine Handelsstreitigkeiten fokussiert. Damit kann die HandelshemmnisVO derzeit nur auf die Fallkonstellation in *Ukraine – Woods* und nicht auch auf diejenige in *Korea – Labour* angewendet werden, da es bei Letzterem nach Ansicht des Panels an einem Handelsbezug ja gerade fehlt. *Bronckers/Gruni* haben zuletzt eine Reform der HandelshemmnisVO vorgeschlagen, welche auch die Durchsetzung von Arbeitsstandards ermöglichen soll, wobei sich für andere Bereiche nachhaltiger Entwicklung allerdings kein Unterschied ergeben würde.<sup>90</sup> Sie sprechen sich dafür aus, dass das Antragsrecht erweitert und zudem auf den Nachweis einer Schädigung verzichtet werden sollte.<sup>91</sup> Sie betonen dabei einerseits, dass in Bezug auf internationale Arbeitsstandards eine Solidarität zwischen den einzelnen Gewerkschaften bestehe und gleichzeitig die Auswirkungen fehlender Standards auf den Handel schwer nachweisbar sind, weshalb es einer eigenständigen Form des Antragsrechts bedürfe.<sup>92</sup> Das Untersuchungsverfahren gemäß Art. 9 HandelshemmnisVO könne grundsätzlich auf diesen Fall übertragen werden.<sup>93</sup> Dies gelte ebenso für die zur Verfügung stehenden Maßnahmen am Ende eines Verfahrens gemäß Art. 12 und 13 HandelshemmnisVO.<sup>94</sup>

Den Vorschlägen von *Bronckers/Gruni* ist grundsätzlich zuzustimmen. Es bleibt jedoch eine Lücke auf der Rechtsfolgenseite bestehen. Art. 12 HandelshemmnisVO sieht die Möglichkeit einer Einstellung des Untersuchungsverfahrens bei unzureichenden Beweisen (Abs. 1), einer Aussetzung im Fall der Abhilfe durch den betreffenden Drittstaat (Abs. 2) oder den Abschluss einer Handelsvereinbarung vor (Abs. 3). Art. 13 HandelshemmnisVO ermöglicht ein Vorgehen auf Grundlage internationaler Streitbeilegungsregeln sowie gegebenenfalls den Einsatz von darin eingeräumten Vergeltungsmaßnahmen. Während die in Art. 12 geregelten Fälle unproblematisch auf die Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards anwendbar sind, sieht Art. 13 HandelshemmnisVO eine Rückbindung an die völkerrechtliche Vereinbarung vor. Nachhaltigkeitsstandards sind jedoch aus der allgemeinen Streitbeilegung typischerweise ausgenommen. Dies sehen auch *Bronckers/Gruni*, weshalb sie weiterhin die Einführung eines effektiveren Streitbeilegungsmechanismus vorschlagen.<sup>95</sup> Sie verbleiben damit im herkömmlichen Paradigma einer schematischen Durchsetzung der Nachhaltigkeitsstandards.

Nach hier vertretener Ansicht sollte die Selbständigkeit der Nachhaltigkeitsstandards auf der materiellen Ebene indes unionsrechtlich durch darauf bezogene, flexible Maßnahmen gespiegelt werden. Dementsprechend könnte im Wege der HandelshemmnisVO eine Prüfung dahingehend angestrengt werden, inwieweit ein Verstoß z.B. gegen die Nachhaltigkeitsstandards des EU-Korea-FHA die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen beeinflussen kann. Antragsberechtigt könnten etwa Gewerkschaften und Umweltverbände sein, die in Folge eines Panelberichts einen Prüfungs-

<sup>90</sup> *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1608 ff.).

<sup>91</sup> *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1599 ff.).

<sup>92</sup> *Ibid.*, 1591 (1601 und 1604).

<sup>93</sup> *Ibid.*, 1591 (1607).

<sup>94</sup> *Ibid.*, 1591 (1609).

<sup>95</sup> *Ibid.*, 1591 (1607 ff.).

antrag hinsichtlich der Auswirkungen stellen könnten, die sich aus dem Bericht für den Einsatz handelspolitischer Instrumente ergeben. Die HandelshemmnisVO könnte so zu einem Koordinierungsmechanismus im Bereich handelspolitischer Reaktionen auf Nachhaltigkeitsverstöße ausgebaut werden.

Ein solcher Mechanismus könnte alternativ durch eine Reform der Handelsvergeltungsverordnung (HandelsvergeltungsVO)<sup>96</sup> implementiert werden, die eine unionsrechtliche Grundlage für den Einsatz von handelspolitischen Maßnahmen für Fälle schafft, in denen ein Drittland seinen völkerrechtlichen Abhilfepflichten nicht nachkommt.<sup>97</sup> So darf die EU zwar bspw. Zollzugeständnisse aufheben oder Zölle erhöhen oder mengenmäßige Beschränkungen einführen, wenn ein in einem Streitbeilegungsverfahren unterlegener Staat die angegriffene Maßnahme weiter aufrechterhält (Art. 5 HandelsvergeltungsVO).<sup>98</sup> Allerdings muss dafür überhaupt ein Sanktionsmechanismus vorgesehen sein, innerhalb dessen sich die von der EU getroffenen Maßnahmen letztlich auch bewegen müssen (für Freihandelsabkommen gemäß Art. 3 lit. b) und Art. 4 Abs. 2 lit. b) HandelsvergeltungsVO).<sup>99</sup> Da für den Bereich der nachhaltigen Entwicklung, anders als für Marktzugangspflichten, im Rahmen von Freihandelsabkommen kein Vergeltungsregime vorgesehen ist, kann die HandelsvergeltungsVO in Fällen der Nichtumsetzung der durch das Expertengremium erarbeiteten Empfehlungen keine Anwendung finden.<sup>100</sup> Daher ist auch an dieser Stelle eine Anwendung derzeit nur auf die Konstellation in *Ukraine – Woods* und nicht auf diejenige in *Korea – Labour* denkbar.

Im Zuge der jüngsten Reform der Verordnung hat das Europäische Parlament die Einführung autonomer Sanktionsmöglichkeiten auch für die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards gefordert, was von der EU-Kommission jedoch abgelehnt worden ist.<sup>101</sup> In Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2021/167 heißt es nun:

„Der Durchsetzungsmechanismus der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der internationalen Handelsabkommen der Union ist fester Bestandteil der Handelspolitik der Union, und diese Verordnung würde für die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen und den Erlass von Maßnahmen bei

<sup>96</sup> Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, ABl. L 189/50 vom 27. Juni 2014, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32014R0654> (besucht am 21. August 2021), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln, ABl. L 49/1 vom 12. Februar 2021, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0167> (besucht am 21. August 2021).

<sup>97</sup> Dazu *Weiß*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), HandelsvergeltungsVO.

<sup>98</sup> *Ibid.*, Art. 5 HandelsvergeltungsVO.

<sup>99</sup> *Ibid.*, Art. 3 und 4 HandelsvergeltungsVO.

<sup>100</sup> So auch *Weiß*, EuZW 31 (Nr. 18, 2020), 787 (789).

<sup>101</sup> *Ibid.*, 787 (792).

Verstößen gegen diese Kapitel gelten, sofern und soweit solche Maßnahmen zulässig und durch die Umstände gerechtfertigt sind.“

Art. 3 lit. b) HandelsvergeltungsVO wurde indes nicht reformiert, sodass die verfahrensrechtliche Rückbindung an das jeweilige Handelsabkommen weiterhin besteht.

Anwendung könnte die HandelsvergeltungsVO zumindest in dem neu eingeführten Fall einer Blockierung der Beilegung von Handelsstreitigkeiten (Art. 3 lit. ba) HandelsvergeltungsVO) finden. Ein mit Feststellungswirkung versehener Panelbericht ließe sich so durch den Handelspartner nicht blockieren. Hierzu heißt es in dem neu eingeführten Art. 4 Abs. 2 lit. ba) HandelsvergeltungsVO: „Werden Maßnahmen ergriffen, um den Handel mit einem Drittland in den Situationen nach Artikel 3 lit. aa) oder ba) zu beschränken, so darf der Umfang dieser Maßnahmen nicht über den durch die Maßnahmen dieses Drittlands verursachten vollständigen oder teilweisen Entzug von Handelsvorteilen der Union hinausgehen.“. Entscheidend wird dafür sein, ob in einem derartigen Fall eine „Handelsstreitigkeit“ besteht bzw. der „vollständige oder teilweise Entzug von Handelsvorteilen“ nachgewiesen werden kann. Der EuGH hat in Gutachten 2/15 festgestellt, dass sich die in Nachhaltigkeitskapiteln enthaltenen Bestimmungen „direkt und sofort“ auf den Handelsverkehr auswirken können, weil sie die Gefahr unverhältnismäßiger Unterschiede in den Produktionskosten für Waren und Dienstleistungen verringern.<sup>102</sup> Je nachdem, welche Anforderungen an einen Handelsbezug gestellt werden, scheint zumindest eine Anwendung in diesem Fall nicht ausgeschlossen zu sein. Der Handelsbezug müsste weiter verstanden werden, als dies in den bisherigen Streitbeilegungsverfahren der Fall gewesen ist. Eine Möglichkeit haben *Bronckers/Gruni* aufgezeigt, indem sie die Tatsache, dass eine Streitigkeit Arbeitsstandards eines Freihandelsabkommens betrifft oder in anderen außenwirtschaftsrechtlichen Normen Berücksichtigung findet, als ausreichend angesehen haben, um einen Handelsbezug herzustellen.<sup>103</sup> Dadurch würde das Erfordernis eines Handelsbezugs in der Sache überflüssig.

Wie gesehen, kann im Anschluss an *Korea – Labour* davon ausgegangen werden, dass die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards – je nach den Anforderungen an einen Handelsbezug – in begrenzten Einzelfällen den Einsatz von Vergeltungsmaßnahmen rechtfertigen kann. Abgesehen davon bedürfte es jedoch einer weiteren Anpassung der verfahrensrechtlichen Instrumente. Dabei sind wiederum die völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU, insbesondere diejenigen des WTO-Rechts, zu beachten.<sup>104</sup> Diese Grenzen reflektiert auch der zitierte Erwägungsgrund 10 der HandelsvergeltungsVO. Ein Einsatz der HandelshemmnisVO oder der HandelsvergeltungsVO als Koordinierungsmechanismus zur Berücksichtigung einer Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards innerhalb den der EU ohnehin zustehenden Spielräumen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

<sup>102</sup> EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, Gutachten 2/15, *Singapur-Freihandelsabkommen*, E-CLI:EU:C:2017:376, Rn. 159.

<sup>103</sup> *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1606).

<sup>104</sup> In wenig überzeugender Weise argumentieren *Bronckers/Gruni*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (42 ff.) für eine Nichtanwendung des WTO-Rechts. Es bleibt dabei unklar, inwieweit ein Panel bzw. der Appellate Body seine Unzuständigkeit in Bezug auf eine bestimmte Form der staatlichen Intervention erklären sollte. Dies widerspräche der grundsätzlichen Rationalität, wonach Nachhaltigkeits-erwägungen als Rechtfertigungsgründe betrachtet werden. Siehe dabei bereits Abschnitt B.

## 2. Import- und Exportkontrollrecht

Als Import- und Exportkontrollrecht der EU können diejenigen Bestimmungen des europäischen Außenwirtschaftsrechts verstanden werden, die direkt an die Ein- und Ausfuhr anknüpfen und nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Zollerhebung stehen.<sup>105</sup> In diesem Bereich werden die Einflüsse von Umwelt- und Sozialstandards besonders deutlich: Die EU hat eine Vielzahl von sekundärrechtlichen Regelungen erlassen, in denen die Ein-, Aus- und/oder Durchfuhr bestimmter Güter vollständig oder teilweise verboten, oder von Genehmigungen abhängig gemacht wird.<sup>106</sup> Darunter sind umweltbezogene Regelungen wie bspw. die Artenschutzverordnung,<sup>107</sup> oder auch menschenrechtlich geprägte Rechtsakte wie die Anti-Folter-Verordnung.<sup>108</sup>

<sup>105</sup> Siehe dazu *Bungenberg*, in: Terhechte (Hrsg.), EU-Verwaltungsrecht, § 31. Für den Bereich des Zollrechts bspw. *Witte/Wolffgang*, EU-Zollrecht. Auch im Zollbereich bestehen indes durch das allgemeine Präferenzsystem (*Generalized System of Preference*, GSP) Möglichkeiten zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards gegenüber Entwicklungsländern; vgl. Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates, ABl. L 303/1 vom 31. Oktober 2012, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R0978&qid=1629739633291> (besucht am 21. August 2021). Die EU hat im Rahmen dessen zuletzt Zollpräferenzen gegenüber Kambodscha aufgrund von Menschenrechtsverstößen aufgehoben, vgl. zuletzt Delegierte Verordnung (EU) 2020/550 der Kommission vom 12. Februar 2020 zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der vorübergehenden Rücknahme der Regelungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 für bestimmte Waren mit Ursprung im Königreich Kambodscha, ABl. L 127/1 vom 22. April 2020, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0550> (besucht am 21. August 2021). Auf dieses Mittel weisen auch *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1615); *dies.*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (39 f.) hin. *Marín Durán*, CMLR 57 (Nr. 4, 2020), 1038 (1060 f.) kritisiert demgegenüber den mangelnden Effekt dieser Maßnahmen.

<sup>106</sup> Umfassend dazu *Bungenberg*, in: Terhechte (Hrsg.), EU-Verwaltungsrecht, § 31 Rn. 28 ff.; *ders.*, in: von Arnould (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 12 Rn. 21 ff.

<sup>107</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61/1 vom 3. März 1997, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31997R0338> (besucht am 21. August 2021), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 320/13 vom 11. Dezember 2019, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2117> (besucht am 21. August 2021). Dazu *Feichtner*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), Artenschutz-VO.

<sup>108</sup> Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, ABl. L 30/1 vom 31. Januar 2019, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R0125> (besucht am 21. August 2021), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/139 der Kommission vom 4. Dezember 2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, ABl. L 43/5 vom 8. Februar 2021, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal->



Letztere basiert auf dem auch in der Grundrechtecharta enthaltenen Verbot der Todesstrafe und Hinrichtung sowie dem Folterverbot (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 GrCh).<sup>109</sup> Auch Sozial- und Arbeitsrechte sowie der Umweltschutz sind Gegenstand der Grundrechtecharta (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2, 23, 27 ff., 37 GrCh). Der Verstoß gegen Nachhaltigkeitsstandards in Freihandelsabkommen kann sich potenziell auf die Anwendung der einzelnen Kontrollinstrumente auswirken. Denkbar wäre auch die Schaffung neuer Instrumente. Im Zusammenhang mit dem Ziel des Umweltschutzes kann bspw. auf die Pläne der EU-Kommission zur Einführung eines sog. CO<sup>2</sup>-Grenzausgleichssystems verwiesen werden.<sup>110</sup> Allerdings sind all diese Maßnahmen an den Ausnahmetatbeständen des WTO-Rechts sowie innerhalb der einzelnen Freihandelsabkommen zu messen oder riskieren jedenfalls die Feststellung eines Verstoßes.<sup>111</sup>

Entscheidungen wie diejenige in *Korea – Labour* können für den Bereich des Import- und Exportkontrollrechts im Sinne eines Feststellungsurteils wirken. Gekoppelt mit dem Vorschlag zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus wäre im Anschluss an die Entscheidung des Expertengremiums zu prüfen, welche Auswirkungen sich aus dem Befund für die Anwendung von sachbezogenen Kontrollregimen ergeben.

Bereits jetzt berücksichtigen bspw. die für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Art. 12 Abs. 2 lit. a) Anti-Folter-Verordnung „verfügbare internationaler Gerichtsurteile“ für die Beurteilung, ob ein

„hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in Anhang III aufgeführte Güter von einer Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde oder einer natürlichen oder juristischen Person in einem Drittland zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung, verwendet werden könnten“.

Trotz der restriktiven Auffassung des EuGH zur Gerichtseigenschaft internationaler Schiedsgerichte,<sup>112</sup> kann an dieser Stelle unproblematisch eine Erstreckung auch auf Panel-Verfahren wie dasjenige in *Korea – Labour* angenommen werden. Es wäre hierbei grundsätzlich denkbar, zukünftig eine noch stärkere Bindungskraft für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung festzulegen. Auch innerhalb der Artenschutzverordnung ist bspw. seitens der Vollzugsbehörden sicherzustellen, dass „keine sonstigen Belange des Artenschutzes“ der Erteilung einer Ein- oder Ausfuhrgenehmigung entgegenstehen“ (Art. 3 Abs. 1 lit. e) und 2 lit. c), 5 Abs. 2 lit. d) ArtenschutzVO). Auch an dieser Stelle könnten Panel-Entscheidungen zukünftig einen verstärkten Einfluss auf die Genehmigungspraxis nehmen.

[content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0139](https://eur-lex.europa.eu/content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0139)> (besucht am 21. August 2021). Dazu *Bungenberg*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), Anti-Folter-VO.

<sup>109</sup> *Bungenberg*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), vor Art. 1 Anti-FolterVO Rn. 20 ff.

<sup>110</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640 final, 6.

<sup>111</sup> So bezweifelt bspw. *Quick*, ZEuS 23 (Nr. 4, 2020), 549 (549 ff.) die Vereinbarkeit eines CO<sup>2</sup>-Grenzausgleichssystems mit dem WTO-Recht.

<sup>112</sup> Siehe zuletzt EuGH, Urteil vom 6. März 2018, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 43 ff.

Die Feststellungswirkung würde sich auch auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Rahmen der auf Ebene der EU angestrebten Lieferkettengesetzgebung<sup>113</sup> erstrecken. Bereits jetzt erlegt bspw. die Konfliktmineralienverordnung<sup>114</sup> Einführern von Mineralien spezifische Sorgfaltspflichten auf.<sup>115</sup> Dadurch würde indes die Einhaltung der Standards auf die Ebene privater Unternehmen verlagert, die selbst nicht Adressat der Nachhaltigkeitsverpflichtungen sind und grundsätzlich auf rechtmäßiges Handeln im Ausfuhrstaat vertrauen können sollten. Wollte man den Bereich der Lieferkettengesetzgebung aus dem Anwendungsbereich herausnehmen, so wäre die Schaffung einer Ausnahmebestimmung möglich. Der Einbezug von privaten Wirtschaftsteilnehmern ist allerdings im Kontext der autonomen Handelspolitik nicht ungewöhnlich, wie etwa das Antidumpingrecht oder der Einsatz von Wirtschaftssanktionen zeigen. Insgesamt würde hierdurch der private Wirtschaftsverkehr in die Durchsetzung eingebunden.

### 3. Antidumping- und Antisubventionsrecht

Das Antidumping-<sup>116</sup> und das Antisubventionsrecht<sup>117</sup> werden in Art. 207 Abs. 1 S. 1 AEUV als Beispiele für handelspolitische Schutzmaßnahmen ausdrücklich erwähnt. Beide Instrumente haben gemeinsam, dass sie sich gegen unfaire Handelsprak-

<sup>113</sup> Siehe *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.*, Auf dem Weg zu einem europäischen Lieferkettengesetz, vom 6. April 2021, erhältlich im Internet: <<https://bdi.eu/artikel/news/auf-dem-weg-zu-einem-europaeischen-lieferkettengesetz/>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>114</sup> Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130/1 vom 19. Mai 2017, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0821>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>115</sup> Hierzu zuletzt bspw. *Jungkind/Bormann*, AW-Prax (Nr. 8, 2021), 413 (413 ff.).

<sup>116</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. L 176/21 vom 30. Juni 2016, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R1036>> (besucht am 21. August 2021), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/1173 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern hinsichtlich der Dauer des Vorunterrichtungszeitraums, ABl. L 259/1 vom 10. August 2020, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32020R1173>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>117</sup> Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. L 176/55 vom 30. Juni 2016, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32016R1037>> (besucht am 21. August 2021), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/1173 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern hinsichtlich der Dauer des Vorunterrichtungszeitraums, ABl. L 259/1 vom 10. August 2020, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32020R1173>> (besucht am 21. August 2021).

tiken richten, die einerseits in einer durch Exporteure betriebenen Preisdiskriminierung zwischen dem Heimat- und dem Ausfuhrmarkt (sog. „Dumping“) und andererseits in der Vergabe von Subventionen durch einen Drittstaat gesehen werden.<sup>118</sup>

Mit der Antidumpingverordnung (AD-GVO) sowie der Antisubventionsverordnung (AS-GVO) kann gegen das Vorliegen von Dumping oder Subventionen vorgegangen werden, wenn diese in kausaler Weise eine Schädigung eines europäischen Wirtschaftszweigs herbeiführen oder herbeizuführen drohen (Art. 1-4 AD-GVO bzw. Art. 2-9 AS-GVO).<sup>119</sup> Ein Antrag auf Verfahrenseinleitung kann von jeder natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit geltend gemacht werden, sofern sichergestellt ist, dass der Antrag von einer ausreichenden Anzahl von Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs getragen wird (Art. 5 Abs. 1 und 4 AD-GVO bzw. Art. 10 Abs. 1 und 6 AS-GVO). Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so kann die EU-Kommission einen Antidumpingzoll bzw. einen Ausgleichszoll erheben (Art. 7 und 9 AD-GVO bzw. Art. 12 und 15 AS-GVO).

Häufig wird gefordert, dass die Handelsschutzinstrumente für Fälle mit Nachhaltigkeitsbezug besondere Ausnahmen vorsehen und/oder von einer nicht allein wirtschaftlichen Abwägung abhängig sein sollten.<sup>120</sup> Ausgehend von ihrer Anknüpfung an Marktasymmetrien bzw. einem fehlenden *level playing field* im Handel, lassen sie sich jedoch umgekehrt gerade als ein Durchsetzungsinstrument begreifen.<sup>121</sup>

Nachhaltigkeitserwägungen und ihre Durchsetzung spielen in diesem Kontext spätestens seit der Reform der Handelsschutzinstrumente von 2017 und 2018 eine Rolle:<sup>122</sup> Dumping bleibt im Kern zwar eine Preisdiskriminierung, die niedrige Lohnkosten und Sozialabgaben oder fehlende Umweltauflagen (auch sog. Sozial- oder Umweltdumping) prinzipiell nicht erfasst, solange nicht zugleich eine Preisdifferenzierung gegeben ist.<sup>123</sup> Auch der Subventionsbegriff gemäß Art. 3 AS-GVO hat keine Änderung erfahren. Allerdings kann die Kommission an einzelnen Stellen des Anti-

<sup>118</sup> So bspw. *Bungenberg*, in: von Arnould (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 12 Rn. 78 ff.; *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 15 Rn. 127.

<sup>119</sup> Vgl. den Überblick über ein Antidumpingverfahren bspw. bei *Bungenberg*, in: von Arnould (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 12 Rn. 79 ff.; *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 15 Rn. 127 ff. Umfassend dazu *Van Bael/Bellis*, §§ 3-9.

<sup>120</sup> So bspw. *Espal/Durán*, LIEI 47 (Nr. 2, 2020), 115 (134 ff.). Krit. *Trapp*, NR 1 (Nr. 2, 2021), 195 (201 ff.).

<sup>121</sup> Vgl. zum Zweck der Handelsschutzinstrumente bspw. *Nettesheim*, Ziele, 41; *Müller/Khan/Scharf*, Antidumping Law, Rn. I.09 ff.

<sup>122</sup> Verordnung (EU) 2017/2321 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. L 338/1 vom 19. Dezember 2017, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R2321>> (besucht am 21. August 2021) sowie Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. L 143/1 vom 7. Juni 2018, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0825>> (besucht am 21. August 2021). Zum Ganzen auch *Trapp*, NR 1 (Nr. 2, 2021), 195 (198 ff.).

<sup>123</sup> *Hoffmeister*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), vor Art. 1 AD-GVO 2016 Rn. 7.

dumping- und Antisubventionsverfahrens ihr Ermessen zu Lasten derjenigen Exporteure ausüben, deren Heimatland internationale Umwelt- und/oder Arbeitsstandards nicht erfüllt. Bei der Dumpingberechnung greift die Kommission grundsätzlich auf die Preisdaten der betroffenen Exporteure zurück (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 AD-GVO). Eine Ausnahme besteht bspw., wenn in dem Ausfuhrland sog. „nennenswerte Verzerrungen“ festgestellt werden können (Art. 2 Abs. 6a AD-GVO). Nach Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) 2017/2321 kann die Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Normen, zu denen die grundlegenden Übereinkommen der ILO und die einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen gehören, berücksichtigen. Sind derartige Verzerrungen festzustellen, so greift die Kommission regelmäßig auf Preisdaten eines vergleichbaren Drittlands zurück (Art. 2 Abs. 6a lit. a) AD-GVO). Gemäß Art. 2 Abs. 6a lit. a) Spiegelstrich 1 AD-GVO werden dabei „gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht“.<sup>124</sup>

Liegt ein Dumpingfall vor und besteht gleichzeitig ein wirtschaftlicher Schaden seitens der Unionsindustrie (Art. 3 AD-GVO), so kann die Kommission einen Dumpingzoll erheben (Art. 7 bzw. 9 AD-GVO). Gemäß Art. 7 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 4 UAbs. 2 AD-GVO, darf der Betrag des Antidumpingzolls die ermittelte Dumpingspanne nicht übersteigen, sollte jedoch grundsätzlich niedriger sein als die Dumpingspanne, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen. Ein niedrigerer Zoll kann durch die Kommission gewährt werden. Er wird durch das WTO-Antidumpingrecht nicht verpflichtend vorgegeben (vgl. Art. 9.1 WTO-Antidumpingübereinkommen<sup>125</sup>). Gemäß Art. 7 Abs. 2d AD-GVO berücksichtigt die Kommission in diesem Zusammenhang „die tatsächlichen Herstellungskosten des Wirtschaftszweigs der Union, wie sie sich aus den multilateralen Umweltübereinkünften und den zugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, oder aus den in Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ergeben“. Antidumpingzölle können gemäß Art. 8 AD-GVO auch gänzlich durch ein Verpflichtungsangebot der betroffenen Exporteure ersetzt werden. Gemäß Art. 8 Abs. 1 UAbs. 4 und Abs. 3 AD-GVO berücksichtigt die Kommission sowohl die Maßgaben des Art. 7 Abs. 2a AD-GVO bei der Frage, ob das Angebot ausreichend ist, um die tatsächliche oder drohende Schädigung zu beseitigen, und kann darüber hinaus allein aufgrund von derartigen Erwägungen das Angebot gänzlich ablehnen. Ähnliche Befugnisse stehen der Kommission auch gemäß Art. 12 Abs. 1b, 13 Abs. 3 AS-GVO zu. In verfahrensrecht-

<sup>124</sup> So bspw. in Durchführungsverordnung (EU) 2019/687 der Kommission vom 2. Mai 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter organisch beschichteter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 116/5 vom 3. Mai 2019, Rn. 110 ff., erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R0687>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>125</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-GATT 1994) - Antidumping-Übereinkommen, ABl. L 336/103 vom 23. Dezember 1994, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A21994A1223%2809%29>> (besucht am 21. August 2021).

licher Hinsicht ist durch die Reform den Gewerkschaften ein Beteiligungs- sowie Informationsrecht eingeräumt worden (Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2, 6 Abs. 7, 21 Abs. 2 AD-GVO bzw. Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2, 11 Abs. 7, 32 Abs. 1 AS-GVO).

Das Antidumping- und Antisubventionsverfahren bleiben damit zwar grundsätzlich auf wirtschaftliche Zusammenhänge ausgerichtet.<sup>126</sup> Innerhalb dessen wird dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung jedoch eine größere Bedeutung eingeräumt. Wie *Bronckers/Gruni* bereits festgestellt haben, erhalten Gewerkschaften lediglich die Möglichkeit, sich an dem primär wirtschaftlichen Verfahren zu beteiligen.<sup>127</sup> Insgesamt folgt aus der stärkeren Einbindung jedoch die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit Arbeitsstandards sowie die Schaffung einer breiteren Informationsbasis.

Entscheidung eines Panels wie diejenige in *Korea – Labour* können im Rahmen der Verfahren jedenfalls als „verfügbare Informationen“ herangezogen werden (vgl. Art. 3 Abs. 8, 8 Abs. 10, 18 Abs. 1 AD-GVO bzw. Art. 8 Abs. 7, 13 Abs. 10, 28 Abs. 1 AS-GVO). Dadurch können die darin getroffenen Aussagen sich auf das Ermittlungsverfahren auswirken. Sie dienen dabei als Informationsquelle über die Marktbedingungen im Ausfuhrstaat. Abgesehen davon kann sich der Entscheidungsinhalt bspw. Für die Frage, ob Verpflichtungsangebote anzunehmen oder bestimmte Drittstaaten zum Vergleich geeignet sind, unmittelbar auswirken.

#### 4. Wirtschaftssanktionen

Sanktionen sind von der EU in den letzten Jahren vermehrt auch aus Gründen des Grund- und Menschenrechtsschutzes eingesetzt worden.<sup>128</sup> Mit der neuen Verordnung (EU) 2020/1998 wurde nun auch erstmals eine eigenständige Rechtsgrundlage für Sanktionen aufgrund von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen geschaffen.<sup>129</sup> *Portela* hat bereits in der Vergangenheit gefordert, gezielte Sanktionen auch bei der Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen einzusetzen.<sup>130</sup> Angesichts des in Art. 2 festgelegten Anwendungsbereichs der Verordnung scheint der Einsatz von Sanktionen durchaus auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen Nachhaltigkeitsstandards denkbar (vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 1 lit. d)). *Bronckers/Gruni* weisen allerdings zurecht darauf hin, dass diese Form der Sanktionierung sehr weitreichend ist und der bisherigen, auf kooperative Prozesse abzielenden handelspolitischen Ausrichtung eher widerspricht.<sup>131</sup> Indes sind durchaus Fälle vorstellbar, in denen ein Verstoß so schwerwiegend ist, dass er in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

<sup>126</sup> *Trapp*, NR 1 (Nr. 2, 2021), 195 (201 ff.).

<sup>127</sup> *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1600 f.).

<sup>128</sup> Vgl. dazu bspw. *Portela*, Targeted sanctions; *dies.*, Rev. General de Derecho Europeo (Nr. 54, 2021), 19 (19 ff.); *Reinhold*, ZEuS 23 (Nr. 3, 2020), 509 (514 ff.).

<sup>129</sup> Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. L 410I/1 vom 7. Dezember 2020, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=uriserv:OJ.LI.2020.410.01.0001.01.DEU>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>130</sup> *Portela*, Labour Standards.

<sup>131</sup> *Bronckers/Gruni*, CMLR 56 (Nr. 6, 2019), 1591 (1613 ff.); *dies.*, JIEL 24 (Nr. 1, 2021), 25 (46 ff.).

Die Europäische Union hat in dieser Hinsicht mit u.a. arbeitsschutzrechtlich begründeten Sanktionen gegen die Volksrepublik China bereits einen Präzedenzfall geschaffen.<sup>132</sup> Eine flächendeckende Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards würde dadurch nicht erreicht, allerdings würde durch Sanktionierung einzelner Wirtschaftsteilnehmer ein nicht zu vernachlässigender negativer Anreiz generiert.

## F. Auf dem Weg zur „offenen strategischen Autonomie“: Ein Ausblick

Die Europäische Union hat in ihren neueren Freihandelsabkommen den Weg gebahnt für eine selbständige Rolle von Nachhaltigkeitsstandards im Außenhandel. Die Analyse des Panelberichts zum EU-Korea-FHA hat gezeigt, dass diese als konkrete materiellrechtliche Standards dienen können. Auch auf der Durchsetzungsebene bestehen im Grundsatz Optionen, die autonome Reaktionen der EU auf Verstöße gegen Nachhaltigkeitsstandards durch ihre Handelspartner erlauben. Insgesamt begibt sich die EU in dieser Frage zunehmend auf Distanz zu den Mechanismen des allgemeinen Welthandelsrechts.<sup>133</sup> Jedenfalls in dieser Frage scheinen sich Konvergenznarrative hinsichtlich der europäischen und internationalen Regulierung für den Bereich des Außenhandels nicht länger zu bestätigen.<sup>134</sup> Nachhaltigkeitsstandards sind in der werdebasierten Handelspolitik der Union nicht mehr eine bloße Zugabe zur Handelsliberalisierung, sondern ein eigenständiges Element.

Hinsichtlich der Durchsetzung dieser Standards verspricht nach hier vertretener Ansicht die Kombination der Ergebnisse von Panelverfahren mit flexiblen autonomen Durchsetzungsmechanismen des Unionsrechts die Möglichkeit einzelfallgerechter Reaktionen. Die allgemeine Streitbeilegung, die insbesondere in der Literatur als Durchsetzungsinstrument auch für Nachhaltigkeitsstandards ins Spiel gebracht wird, könnte unter diesen Bedingungen in den Hintergrund treten. Stattdessen könnte dem Einsatz der HandelshemmnisVO oder der HandelsvergeltungsVO als Koordinierungsmechanismus eine wichtige Bedeutung zukommen: Hierdurch würde eine Verknüpfung zwischen den Entscheidungen der Expertengremien und dem handelspolitischen Instrumentarium in der Hand des *Chief Trade Enforcement Officer* hergestellt. Während die EU-Kommission sich im Reformprozess noch gegen eine solche Durchsetzung selbständiger Nachhaltigkeitsstandards ohne Handelsbezug ausgesprochen hat, weist zumindest die HandelsvergeltungsVO auf eine gewisse Betonung der eigenständigen Rolle solcher Standards hin. Daneben existieren vor allem im Antidumpingrecht, aber auch im Rahmen der einzelnen Regime des Import- und Exportkontrollrechts, Sanktionsmechanismen als eine Reaktion auf die Verletzung von Nachhaltigkeitsstandards durch Handelspartner der EU. Insgesamt verfügt die EU damit schon zum jetzigen Zeitpunkt über Instrumente, um eine maßgeblich durch Nachhaltigkeitsziele beeinflusste Handelspolitik umzusetzen. Diese lassen sich sachbezogen er-

<sup>132</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/478 des Rates vom 22. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. L 99I/1 vom 22. März 2021, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0478>> (besucht am 21. August 2021).

<sup>133</sup> Siehe dagegen *Fernández-Pons/Polanco/Torrent*, CMLR 54 (Nr. 5, 2017), 1319 (1339 ff.).

<sup>134</sup> Wegweisend dazu *Weiler*, in: ders. (Hrsg.): *The EU, the WTO, and the NAFTA*, 201 (231).

gängen, wie die aktuellen Diskussionen um einen CO<sup>2</sup>-Ausgleichsmechanismus zeigen. Insgesamt würde die EU damit dem eigenen Anspruch gerecht, „offene strategische Autonomie“ vor dem Hintergrund europäischer Wertestandards im Bereich des Umwelt- und Sozialschutzes auszuüben. Zusätzlich würde sie sich selbst Mittel in die Hand geben, um über eine diffus bleibende Vorbildwirkung hinaus nachhaltige Entwicklung auch außerhalb des Binnenmarktes fördern zu können.

## SCHRIFTTUM

- Barral*, Virginie, Sustainable Development in International Law: Nature and Operation of an Evolutive Legal Norm, *The European Journal of International Law* 23 (Nr. 2, 2012), 377-400.
- Bartels*, Lorand, Human Rights and Sustainable Development Obligations in EU Free Trade Agreements, *Legal Issues of Economic Integration* 40 (Nr. 4, 2012), 297-313.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.*, Auf dem Weg zu einem europäischen Lieferkettengesetz, 6. April 2021, erhältlich im Internet: <<https://bdi.eu/artikel/news/auf-dem-weg-zu-einem-europaeischen-lieferkettengesetz/>> (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- Benedek*, Wolfgang, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 1990.
- Beyerlin*, Ulrich, Sustainable Development, in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Online Edition), Stand: Oktober 2013.
- Bronckers*, Marco/*Gruni*, Giovanni, Retooling the Sustainability Standards in EU Free Trade Agreements, *Journal of International Economic Law* 24 (Nr. 1, 2021), 25-51.
- Taking the Enforcement of Labor Standards in the EU’s Free Trade Agreements Seriously, *Common Market Law Review* 56 (Nr. 6, 2019), 1591-1622.
- Bungenberg*, Marc, § 12 Autonome Handelspolitik, in: von Arnould, Andreas (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen, Enzyklopädie Europarecht*, Band 10, 1. Auflage, Baden-Baden 2014, 681-742.
- § 31 Export- und Importkontrollverwaltungsrecht, in: Terhechte, Jörg (Hrsg.), *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 1. Auflage, Baden-Baden 2011, 1077-1114.
- Cass*, Deborah Z., *The Constitutionalization of the World Trade Organization*, New York 2005.
- Ebert*, Franz Christian, Durchsetzungsunfähig: Der Schutz von Umwelt und Arbeitnehmerrechten durch EU-Freihandelsabkommen, *Verfassungsblog* vom 26. Februar 2021, erhältlich im Internet: <<https://verfassungsblog.de/durchsetzungsunfaehig/>> (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- Espa*, Ilarial/*Marín Durán*, Gracia, Promoting Green Energy Through EU Preferential Trade Agreements: Potential and Limitations, *Legal Issues of Economic Integration* 47 (Nr. 2, 2020), 115-150.
- Esty*, Daniel C., *Greening the GATT – Trade, Environment and the Future*, Washington D.C. 1994.
- Fernández-Pons*, Xavier/*Polanco*, Rodrigo/*Torrent*, Ramon, CETA on Investment: The Definitive Surrender of EU Law to GATS and NAFTA/BITS, *Common Market Law Review* 54 (Nr. 5, 2017), 1319-1358.
- Germelmann*, Class Friedrich, Der Investitionsschutz im Energie- und Klimaschutzrecht zwischen „European Green Deal“ und Grenzen des Unionsprimärrechts, *Europarecht* 55 (Nr. 4, 2020), 375-406.
- Gott*, Tom, Son Heung-min Shows Tottenham How to Win Trophies During Military Service, 90min vom 8. Mai 2020, erhältlich im Internet: <<https://www.90min.com/posts/son-heung-min-shows-tottenham-how-to-win-trophies-during-military-service-01e7v0g05hbk>> (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- Haltern*, Ulrich, Internationales Verfassungsrecht?: Anmerkungen zu einer kopernikanischen Wende, *Archiv des öffentlichen Rechts* 128 (Nr. 4, 2003), 511-557.



- Herrmann, Christoph/Weiß, Wolfgang/Ohler, Christoph*, Welthandelsrecht, 2. Auflage, München 2007.
- Heße, Dustin/Klimke, Romy*, Ein kleiner Meilenstein: Arbeitsschutzstandards im Panelverfahren EU-Südkorea, Verfassungsblog vom 3. Februar 2021, erhältlich im Internet: <<https://verfassungsblog.de/ein-kleiner-meilenstein/>> (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- Hoekman, Bernhard M./Kostecki, Michel M.*, The Political Economy of the World Trading System – The WTO and Beyond, 2nd Edition, Oxford 2001.
- International Labour Organization/International Institute for Labour Studies* Social Dimensions of Free Trade Agreements, 2015, erhältlich im Internet: <[https://www.ilo.org/global/research/publications/WCMS\\_228965/lang-en/index.htm#:~:text=The%20Social%20Dimensions%20of%20Free%20Trade%20Agreements%20The,of%20trade%20agreements%20that%20include%20different%20social%20provisions.>](https://www.ilo.org/global/research/publications/WCMS_228965/lang-en/index.htm#:~:text=The%20Social%20Dimensions%20of%20Free%20Trade%20Agreements%20The,of%20trade%20agreements%20that%20include%20different%20social%20provisions.>)> (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- Irwin, Douglas A./Mavroidis, Petros C./Sykes, Alan O.*, The Genesis of the GATT, Cambridge 2008.
- Jackson, John H.*, The World Trading System, 2. Auflage, Cambridge MA/London 1997.
- Jungkind, Veral/Bormann, Carsten*, Die Konfliktmineralienverordnung – Baustein eines Sorgfaltspflichtensystems mit Haftungsrisiken, Außenwirtschaftliche Praxis (Nr. 8, 2021), 413-417.
- Krajewski, Markus*, Normative Grundlagen der EU-Außenwirtschaftsbeziehungen: Verbindlich, umsetzbar und angewandt?, Europarecht 51 (Nr. 3, 2016), 235-255.
- Krenzler, Horst Günter/Herrmann, Christoph/Niestedt, Marian* (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Band 1, Stand: 17. Ergänzungslieferung, München 2021.
- Lill, Felix*, Zweierlei Mass: Gewerkschaften haben es in Südkorea Schwer, Amnesty Journal vom 30. April 2020, erhältlich im Internet: <<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/korea-sued-zweierlei-mass-gewerkschaften-haben-es-suedkorea-schwer>> (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- Lippert, Barbara/von Ondarza, Nicolai/Perthes, Volker* (Hrsg.), Strategische Autonomie Europas Akteure – Handlungsfelder, Zielkonflikte, SWP-Studie 2, Februar 2019, erhältlich im Internet: <[https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2019S02\\_lpt\\_orz\\_prt.pdf](https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2019S02_lpt_orz_prt.pdf)> (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- Makhinova, Anzhela/Shulha, Mariia*, The Arbitration Panel Ruling on Ukraine's Certain Wood Restrictions under the EU-UA Association Agreement, Global Trade and Customs Journal 16 (Nr. 7/8, 2021), 355-362.
- Marín Durán, Gracia*, Sustainable Development Chapters in EU Free Trade Agreements: Emerging Compliance Issues, Common Market Law Review 57 (Nr. 4, 2020), 1031-1068.
- Matsushita, Mitsuo/Schoenbaum, Thomas J./Mavroidis, Petros C./Hahn, Michael*, The World Trade Organization: Law, Practice and Policy, 3. Auflage, Oxford 2015.
- Müller, Wolfgang/Khan, Nicholas/Scharf, Tibor*, EC and WTO Antidumping Law, 2nd Edition, Oxford 2009.

- Nettesheim*, Martin, Von der Verhandlungsdiplomatie zur internationalen Verfassungsordnung – Zur Entwicklung der Ordnungsformen des internationalen Wirtschaftsrechts; in: Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank /Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.): „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen...“ – *Liber amicorum* Thomas Oppermann, Berlin 2001, 381-409.
- Ziele des Antidumping- und Antisubventionsrechts, München 1994.
- Portela*, Clara, The eu human rights sanctions regime: Unfinished business?, *Revista General de Derecho Europeo* (Nr. 54, 2021), 19-44.
- Enforcing Respect for Labour Standards with Targeted Sanctions, Core Labour Standards Plus project, Friedrich-Ebert-Stiftung, September 2018, erhältlich im Internet: [www.fes-asia.org/news/enforcing-respect-for-labour-standards-with-targeted-sanctions/](http://www.fes-asia.org/news/enforcing-respect-for-labour-standards-with-targeted-sanctions/) (zuletzt besucht am 21. August 2021).
  - Targeted sanctions against individuals on grounds of grave human rights violations – impact, trends and prospects at EU level, Study requested by the DROI committee, April 2018, erhältlich im Internet: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/603869/EXPO\\_STU\(2018\)603869\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/603869/EXPO_STU(2018)603869_EN.pdf) (zuletzt besucht am 21.8.2020).
- Proelß*, Alexander, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum, Wolfgang/ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019.
- Quick*, Rainer, Carbon Border Adjustment – A dissenting view on its alleged GATT-compatibility, *Zeitschrift für Europarechtliche Studien* 23 (Nr. 4, 2020), 549-596
- Reinhold*, Philipp, Der Fall Azarov und seine Folgen: Zur Reichweite des Grundrechtsschutzes am Beispiel europäischer Veruntreuungssanktionen in der Ukraine-Krise, *Zeitschrift für Europarechtliche Studien* 23 (Nr. 3, 2020), 509-545.
- Stoll*, Peter-Tobias/*Krüger*, Hagen/*Xu*, Jia, Freihandelsabkommen und ihre Umweltschutzregelungen, *Zeitschrift für Umweltrecht* 25 (Nr. 7/8, 2014), 387-395.
- Tietje*, Christian, § 1 Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts, in: ders. (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2. Auflage Berlin/Boston 2015, 1-66.
- § 15 Außenwirtschaftsrecht, in: ders. (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2. Auflage Berlin/Boston 2015, 792-862.
- Trapp*, Patricia, „Global Green Governance“ oder „Veiled Protectionism“? – Die Berücksichtigung sozial- und umweltpolitischer Belange in den reformierten Grundverordnungen der EU zur Verhängung von Anti-Dumping- und Ausgleichsmaßnahmen, *Nachhaltigkeitsrecht* 1 (Nr. 2, 2021), 195-204.
- von Bogdandy*, Armin, Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsordnung, 2. Teil: Neue Wege globaler Demokratie?, *Kritische Justiz* 34 (Nr. 4, 2001), 425-441.
- Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsordnung, 1. Teil: Entkoppelung von Recht und Politik, *Kritische Justiz* 34 (Nr. 3, 2001), 264-281.
- Van Bael/Bellis*, EU Anti-Dumping and Other Trade Defence Instruments, 6th Edition, Alphen aan den Rijn 2019.
- Weiler*, Joseph H. H., Epilogue: Towards a Common Law of International Trade, in: ders. (Hrsg.): *The EU, the WTO, and the NAFTA: Towards a Common Law of International Trade*, New York 2000, 201-232.

- Weiß, Wolfgang*, Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelspolitik: Neue Entwicklungen der „Open Strategic Autonomy“, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 31 (Nr. 18, 2020), 787-793.
- Weiß, Wolfgang/Furculita, Cornelia*, The EU in Search for Stronger Enforcement Rules: Assessing the Proposed Amendments to Trade Enforcement Regulation 654 (2014), *Journal of International Economic Law* 23 (Nr. 4, 2020), 865-884.
- Witte, Peter/Wolffgang, Hans-Michael* (Hrsg.), *Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union*, 9. Auflage, Herne 2018.
- World Trade Organization*, Mainstreaming trade to attain the Sustainable Development Goals, Genf 2018, erhältlich im Internet: [https://www.wto.org/english/res\\_e/booksp\\_e/sdg\\_e.pdf](https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/sdg_e.pdf) (zuletzt besucht am 21. August 2021).
- *A Handbook on the WTO Dispute Settlement System*, 2. Auflage, Cambridge 2017.
- Zimmermann, Andreas*, Die neuen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU: WTO-Konformität versus Entwicklungsorientierung?, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 20 (Nr. 1, 2009), 1-6.

## **Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht**

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem  
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)  
ISSN 1868-1778 (elektr.)

### **Bislang erschienene Hefte**

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD

Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7

- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielech, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinien, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- Heft 151 Hrabrin Bachev, Yixian Chen, Jasmin Hansohm, Farhat Jahan, Lina Lorenzoni Escobar, Andrii Mykhailov, Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- Heft 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- Heft 153 Christian Tietje, Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- Heft 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- Heft 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1

- Heft 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- Heft 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- Heft 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- Heft 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- Heft 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- Heft 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- Heft 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- Heft 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- Heft 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- Heft 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- Heft 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- Heft 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- Heft 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6



- Heft 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- Heft 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- Heft 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- Heft 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- Heft 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

**<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>**